

Erweiterte Stellungnahme
nach der Anhörung am 29. Januar 2020
im Finanzausschuss
des Deutschen Bundestages
zum Thema
Vereinfachung der Rentenbesteuerung

Autor: Prof. Dr. Thomas Dommermuth, Steuerberater

Stand der Bearbeitung 6. April 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	4
2. Vorspann	6
3. Einführung in die Thematik.....	7
4. Verbot der Doppelbesteuerung von Renten in Deutschland.....	9
a. Verfassungsrechtliche Grundlage des Verbots.....	9
b. Definition der Doppelbesteuerung von Renten	11
1) Festlegung des allgemeinen Rahmens	11
2) Nominalwertprinzip als tragender Rechtsgrundsatz bei der Definition der Doppelbesteuerung von Renten	13
3) Nominalwertprinzip aus finanzmathematischer Sicht.....	15
a) Renten wegen Alters	15
b) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Todes.....	20
c. Geklärte Rahmenbedingungen zur Ermittlung einer doppelten Besteuerung von Renten	22
1) Klärung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung	23
a) Rahmenbedingungen auf Beitrags- und Leistungsseite gleichzeitig.....	23
b) Rahmenbedingungen alleine auf der Leistungsseite	24
c) Rahmenbedingungen alleine auf der Beitragsseite.....	25
2) Klärung durch Finanzgerichte.....	27
a) Rahmenbedingungen auf Beitrags- und Leistungsseite gleichzeitig.....	27
b) Rahmenbedingungen alleine auf der Leistungsseite	28
c) Rahmenbedingungen alleine auf der Beitragsseite.....	35
d. Übersicht über geklärte und ungeklärte Rahmenbedingungen zur Ermittlung einer doppelten Besteuerung von Renten.....	38
5. Für die Ermittlung einer doppelten Besteuerung von Renten besonders wichtige, jedoch durch die höchstrichterliche Rechtsprechung bisher ungeklärte Rahmenbedingungen.....	40
6. Szenarienweise Ermittlung der Höhe einer doppelten Besteuerung von Renten	41
a. Beschreibung des zugrundeliegenden Berechnungsmodells	41
b. Ergebnisse aus dem Berechnungstool.....	46
1) Übersicht.....	46

2) Fall I.1.a – weibliche Arbeitnehmerin ohne gKV-Beiträge als steuerfreie Rente	46
3) Fall I.1.b – weibliche Arbeitnehmerin mit gKV-Beiträgen als steuerfreie Rente.....	48
4) Fälle I.2.a und I.2.b – männlicher Arbeitnehmer ohne und mit gKV-Beiträgen als steuerfreie Rente	49
5) Fälle II.1.a bis II.2.b – weibliche und männliche Selbständige ohne und mit gKV-Beiträgen als steuerfreie Rente	52
6) Zusammenfassung aller Ergebnisse	53
7. Lösungsansätze im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens.....	56

1. Zusammenfassung

Dem Deutschen Bundestag liegen drei Anträge der Fraktionen DIE LINKE vom 16.5.2019¹, AfD vom 5.6.2019² und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14.1.2020³ vor mit dem Ziel, die Doppelbesteuerung von Renten zu vermeiden, die Besteuerung von Alterseinkünften zu vereinfachen und diese an den Bedürfnissen der Rentnerinnen und Rentner auszurichten.

Im Rahmen dieser Anträge fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem entsprechende Maßnahmen ergriffen werden sollen.

Das verfassungsgemäße Verbot der Doppelbesteuerung von Renten geht auf eine Forderung des BVerfG in seiner für die Entstehung des AltEinG grundlegenden Entscheidung vom 6.3.2002 zurück, in der es heißt, „in jedem Fall“ seien im Rahmen der Neuregelung für die Schicht 1 die Steuerfreistellung von Vorsorgeaufwendungen und die Besteuerung von Bezügen aus dem Ergebnis dieser Vorsorgeaufwendungen so aufeinander abzustimmen, dass eine doppelte Besteuerung vermieden werde.

Der BFH stellte danach mehrfach fest, dass eine doppelte Besteuerung von Renten vermieden wird, wenn

- die Summe der steuerunbelastet bleibenden Teile der voraussichtlichen künftigen Rentenbezüge des jeweiligen Steuerpflichtigen
- die Summe der von ihm aus versteuertem Einkommen geleisteten entsprechenden Altersvorsorgeaufwendungen übersteigt.

Diese Definition ist nach h.M. überzeugend und sachgerecht. Das darin zum Ausdruck kommende Nominalwertprinzip verstößt aus Sicht des Autors nicht gegen geltende Rechtsgrundsätze und ist auch aus finanzmathematischer Sicht korrekt. Eine Indexierung der Beiträge und Renten ist daher nicht erforderlich.

Jene korrekte Definition der Doppelbesteuerung von Renten der Schicht 1 stellt allerdings nur den Rahmen dar. Dieser ist auszufüllen mit insgesamt gut 20 Rahmenbedingungen, die in Tabelle 2 des Kapitels 4.d allesamt aufgelistet und in Kapitel 4.c ausführlich diskutiert sind. Weniger als die Hälfte davon sind durch die höchstrichterliche Rechtsprechung bisher geklärt, der Rest „lediglich“ durch Finanzgerichte; zwei Verfahren sind gegenwärtig noch beim BFH zur Revision anhängig.

Die endgültige höchstrichterliche Klärung aller jener Rahmenbedingungen wird entscheiden, ob die gegenwärtig geltende Rechtslage der §§ 10 und 22 EStG tatsächlich teilweise verfassungswidrig ist

¹ BT-Drs. 19/10282.

² BT-Drs. 19/10629; BT-Plenarprotokoll 19/104, S. 12721 ff.

³ BT-Drs. 19/16494.

und einer gesetzlichen Änderung bedarf, oder ob die Steuerpflichtigen einen Verstoß gegen das Verbot der Doppelbesteuerung nur in Einzelfällen im Einspruchsverfahren oder vor Gericht rügen können. Da ein diesbezüglicher Ansturm der Steuerpflichtigen auf Finanzämter und Gerichte nicht unwahrscheinlich ist, empfiehlt sich eine Gesetzesreform auch ohne Verfassungswidrigkeit.

Der Autor stellt nämlich auf Basis einer speziell dafür entwickelten Software mit einer Vielzahl szenarienweiser Berechnungen fest, dass die Steuerpflichtigen in zahlreichen Fällen eine Doppelbesteuerung ihrer Renten nachweisen könnten. Dazu identifiziert er in Kapitel 6.b.6) drei Gruppen von Steuerpflichtigen:

- Gruppe 1, bei der der Beitragsbeginn nach 2024 ist:
Hier tritt eine Doppelbesteuerung von Renten in keinem Fall ein, unabhängig vom Jahr des Rentenbeginns.
- Gruppe 2, bei der der Rentenbeginn vor 2016 ist:
Auch hier kommt es in keinem Fall zur Doppelbesteuerung, unabhängig vom Jahr des Beitragsbeginns.
- Gruppe 3, bei der der Rentenbeginn nach 2015 und der Beitragsbeginn vor 2025 liegen:
Hier kann die Doppelbesteuerung erhebliche Höhen erreichen; ihr Maximum tritt bei Rentenbeginn 2040 ein, danach ebbt sie wieder ab, um bei Beginn der Beitragszahlung nach 2024 bei 0 € zu verbleiben.

Voraussetzung für den Eintritt der Doppelbesteuerung in Gruppe 3 ist jedoch, dass sich die vom FG Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 1.10.2019 vertretende Auffassung, weder die als Sonderausgaben abzugsfähigen Beiträge des Rentners zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung noch die von den Rentenversicherungsträgern getragenen Beitragsteile und Zuschüsse i.S.v. § 3 Nr. 14 EStG seien im Rahmen der Prüfung der Doppelbesteuerung als steuerfreie Rentenanteile einzuordnen, auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung fortsetzt.

Der Autor jedenfalls kann der Meinung des Finanzgerichts in diesen beiden Punkten nicht folgen und begründet dies ausführlich in Kapitel 4.c.2)b). Sieht der BFH dies im bereits anhängigen Revisionsurteil ebenso kritisch, wird eine Doppelbesteuerung der Renten in keiner einzigen Konstellation eintreten, wie die zahlreichen Berechnungsergebnisse in Kapitel 6.b zeigen.

Da die künftige Auffassung des BFH zu diesem Punkt gegenwärtig ungewiss ist, könnte der Gesetzgeber selbst dem BFH quasi vorgreifen und die vollständige Vermeidung der Doppelbesteuerung von Renten durch eine Umdeklarierung von steuerfreien Beträgen wie folgt herbeiführen:

- Die auf die jeweilige Rente der Schicht 1 tatsächlich entfallenden oder – bei privater Krankenversicherung – alternativ entfallenden⁴ Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und

⁴ Vgl. Kapitel 4.c.2)b).

Pflegeversicherung, soweit sie nach der gegenwärtig gültigen Rechtslage als Sonderausgaben abzugsfähig sind, und

- die gem. § 3 Nr. 14 EStG steuerfreien Zuschüsse und Beitragstragungen des jeweiligen gesetzlichen Rentenversicherungsträgers

müssten im Rahmen dieser Reform aus der Regelung des § 10 EStG und des § 3 Nr. 14 EStG herausgenommen, soweit sie Renten der Schicht 1 betreffen, und als zusätzliche steuerfreie Rentenanteile in den § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG eingeordnet werden.

Im Endeffekt fände dadurch eine Umdeklarierung statt, die die Steuerbelastung des einzelnen nicht änderte, die sich jedoch auf die Bewertung jener tatsächlichen und fiktiven Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie der bisher gem. § 3 Nr. 14 EStG steuerfreien Zuschüsse und Beitragsanteile innerhalb der Prüfung der Doppelbesteuerung von Renten auswirken würde.

Durch die Verschiebung jener beiden Komponenten weg vom subjektiven und hin zum objektiven Nettoprinzip wäre es bei gerichtlicher Prüfung der Doppelbesteuerung von Renten nicht mehr möglich, ihnen die Qualifizierung als steuerfreie Rentenanteile zu versagen.

Eine Verlängerung des nach aktueller Rechtslage bis 2040 reichenden Übergangszeitraums des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG bis auf 2070, wie sie von den Fraktionen der AfD und DIE LINKE vorgeschlagen wird, wäre dann ebenso obsolet, wie die Einführung eines zusätzlichen Freibetrages oder eine andere der Maßnahmen, die in Kapitel 7 ebenfalls diskutiert sind, und die im Gegensatz zur o.g. Umdeklarierung allesamt das Steueraufkommen reduzieren.

2. Vorspann

Dem Deutschen Bundestag liegen drei Anträge der Fraktionen DIE LINKE vom 16.5.2019⁵, AfD vom 5.6.2019⁶ und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14.1.2020⁷ vor mit dem Ziel, die Doppelbesteuerung von Renten zu vermeiden, die Besteuerung von Alterseinkünften zu vereinfachen und diese an den Bedürfnissen der Rentnerinnen und Rentner auszurichten.

Im Rahmen dieser Anträge fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Zu der Gesetzesinitiative fand eine Anhörung am 29. Januar 2020 im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages statt, zu der der Autor der vorliegenden erweiterten Stellungnahme als Sachverständiger

⁵ BT-Drs. 19/10282.

⁶ BT-Drs. 19/10629; BT-Plenarprotokoll 19/104, S. 12721 ff.

⁷ BT-Drs. 19/16494.

geladen war und in deren Vorfeld bereits eine schriftliche Stellungnahme mit Datum 27.1.2020 eingereicht hatte.

Die vorliegende erweiterte Stellungnahme gibt die Auffassung des Autors zur Thematik der Doppelbesteuerung von Renten wieder und baut dabei auf seiner Stellungnahme vom 27.1.2020 auf, indem sie deren Aussagen auf Basis umfangreicher softwaregestützter Berechnungen erweitert, konkretisiert und teilweise korrigiert. Auf Basis der neuen Erkenntnisse formuliert die erweiterte Stellungnahme in Kapitel 7 neue Vorschläge zur Problemlösung.

Zwecks besserer Lesbarkeit werden dabei geschlechterspezifische Begriffe ausschließlich in ihrer maskulinen Form ausgewiesen.

3. Einführung in die Thematik

Das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG)⁸ hat mit Wirkung ab 2005 eine grundlegende Neuregelung der einkommensteuerlichen Behandlung von Altersbezügen und Altersvorsorgeaufwendungen mit sich gebracht. Hierdurch wurden zahlreiche verfassungsrechtliche Probleme aufgeworfen.

Folgende Probleme sind mittlerweile durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt⁹:

- In ständiger Rechtsprechung geht der BFH davon aus, dass die grundlegende Systemumstellung von der vorgelagerten auf die nachgelagerte Besteuerung der Sozialversicherungsrenten und vergleichbarer Bezüge verfassungsgemäß ist.¹⁰ Das BVerfG hat sich dem angeschlossen.¹¹
- BFH und BVerfG haben die Zuweisung der Beitragszahlungen zu den Sonderausgaben an Stelle von Werbungskosten gebilligt,¹² obwohl dies in bestimmten Fällen ungünstig für den Steuerpflichtigen sein kann, z.B. wegen der Zuordnungs- und Abzugssystematik des § 2 Abs. 3 und 4 EStG¹³ in Verlustjahren.
- Der in § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG genannte steuerpflichtige Anteil der Rente (anfänglich 50 % bei einem Renteneintritt bis einschließlich 2005; mittlerweile bei einem Renteneintritt im Jahr 2020 bereits 80%) ist unabhängig davon, in welchem Umfang die früheren Altersvorsorgeaufwendungen steuerfrei gestellt waren, wodurch sich zwischen Arbeitnehmern und Selbständigen¹⁴ beitragsbedingte Unterschiede in der Gesamtsteuerwirkung ergeben können,

⁸ AltEinkG v. 5.7.2004, BGBl. I 2004, 1427.

⁹ Vgl. auch Kulosa, DStR 2018, 1413 (1414 f.).

¹⁰ Mit ausführlicher Begründung z.B. BFH v. 26.11.2008 – X R 15/07, BStBl. II 2009, 710 unter II.2.a.

¹¹ BVerfG v. 29.9.2015 – 2 BvR 2683/11, BStBl. II 2016, 310 Rn. 34.

¹² Zuletzt BFH v. 23.11.2016 – X R 41/14, BStBl. II 2017, 773 Rn. 33; BVerfG v. 14.6.2016 – 2 BvR 290/10, BStBl. II 2016, 801 Rn. 44 ff.

¹³ Vgl. zur besseren Übersicht R 2 Abs. 1 Rn. 1 sowie 7 bis 9 EStR 2012.

¹⁴ Selbständige profitieren nicht von der Steuerfreiheit des gesetzlichen Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 3 Nr. 62 EStG, hatten dafür jedoch vor 2005 den sog. Vorwegabzug gem. § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG 2004 (3.068 € bzw.

obwohl die Rentenbesteuerung in beiden Fällen identisch ist; BFH und BVerfG haben diese Gleichbehandlung verschiedener Sachverhalte aber mit der weiten Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers gerechtfertigt.¹⁵ Der Gefahr einer übermäßigen Besteuerung bei Selbständigen wurde darüber hinaus nach Meinung des BVerfG durch die Öffnungsklausel des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 EStG mit der Folge der Ertragsanteilsbesteuerung für den Fall Rechnung getragen, dass vor dem 1.1.2005 über mindestens zehn Jahre hinweg Vorsorgeaufwendungen jenseits des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet worden sind.¹⁶

- Weil der in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 3 EStG genannte Besteuerungsanteil nicht dauerhaft als Prozentsatz der jeweiligen Jahresrente gilt, sondern für die gesamte Dauer des Rentenbezugs gem. den Sätzen 4 und 5 jenes Doppelbuchst. aa im Folgejahr des Rentenbeginns ein Absolutbetrag als steuerfreier Rententeil (Rentenfreibetrag) festgeschrieben wird, unterliegen nach 2005 erfolgende Rentenerhöhungen auch bei Bestandsrentnern in vollem Umfang der Einkommensteuer; auch dies hat der BFH gebilligt.¹⁷
- Ebenfalls bis hin zum BVerfG entschieden ist, dass die schlagartig erhöhte Besteuerung von Bestandsrenten mit Beginn des Jahres 2005 oder früher vom vorherigen Ertragsanteil (z.B. 18%) auf 50% weder gegen den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Vertrauensschutz – insbesondere das Rückwirkungsverbot – verstößt, noch eine verfassungswidrige Übermaßbesteuerung darstellt.¹⁸
- Während Renten der Basisversorgung i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG (sog. Schicht 1¹⁹) mit mindestens 50 % (Neurentner des Jahres 2020 sogar bereits mit 80 %) besteuert werden, sind Renten aus privaten Rentenversicherungen der Schicht 3 hingegen dauerhaft nur mit dem niedrigen Ertragsanteil des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG steuerpflichtig, der bei einem Renteneintritt mit Vollendung des 65. Lebensjahres nur 18 % beträgt; diese höhere Steuerpflicht der Schicht-1-Renten ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ebenfalls nicht beanstandet worden.²⁰

6.136 € bei Zusammenveranlagung), der den Arbeitnehmern i.d.R. nicht bzw. nur eingeschränkt zur Verfügung stand, der aber nicht nur den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, sondern allen damaligen Vorsorgeaufwendungen zugutekam, vgl. ausführlich Kapitel 6.a.

¹⁵ BFH v. 26.11.2008 – X R 15/07, BStBl. II 2009, 710 unter II.2.b aa; v. 6.4.2016 – X R 2/15, BStBl. II 2016, 733 Rn. 46; BVerfG v. 29.9.2015 – 2 BvR 2683/11, BStBl. II 2016, 310 Rn. 26 ff.

¹⁶ Vgl. BVerfG v. 29.9.2015 – 2 BvR 2683/11, BStBl. II 2016, 310 Rn. 46; Stellungnahme des Bundesrates, BTDrucks 15/2563, S. 8, sowie Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses des Bundestages, BTDrucks 15/2986, S. 21, BTDrucks 15/3004, S. 20.

¹⁷ BFH v. 26.11.2008 – X R 15/07, BStBl. II 2009, 710 unter II.3.b aa.

¹⁸ BFH v. 19.1.2010 – X R 53/08, BStBl. II 2011, 567 Rn. 39 ff.; BVerfG v. 29.9.2015 – 2 BvR 2683/11, BStBl. II 2016, 310 Rn. 55.

¹⁹ Die Begriffe Basisversorgung bzw. Schicht 1 und ebenso die Begriffe Schicht 2 (betriebliche Altersversorgung und Riesterverträge) und 3 (staatlich nicht geförderte private Altersvorsorge) gehen zurück auf den Abschlussbericht der Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen, vgl. Sachverständigenkommission Abschlussbericht vom 11.3.2003, BMF-Schriftenreihe Band 74, 16 bis 18.

²⁰ BFH v. 4.2.2010 – X R 52/08, BFH/NV 2010, 1253 Rn. 35 ff.; BVerfG v. 30.9.2015 – 2 BvR 1066/10, FR 2016, 78 Rn. 44 ff.

Die offenbar letzte, in diesem Zusammenhang noch ungeklärte Rechtsfrage ist, ob und, wenn ja, in welcher Höhe das AltEinkG eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (nachfolgend kurz: „Doppelbesteuerung von Renten“) bewirkt.²¹ Zu dieser Thematik sind aktuell bereits zwei Urteile beim BFH zur Revision anhängig.²²

4. Verbot der Doppelbesteuerung von Renten in Deutschland

a. Verfassungsrechtliche Grundlage des Verbots

Das verfassungsgemäße Verbot der Doppelbesteuerung von Renten geht auf eine Forderung des BVerfG am Ende seiner für die Entstehung des AltEinkG grundlegenden Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit der unterschiedlichen Besteuerung von Renten und Beamtenpensionen aus dem Jahr 2002 zurück, in der es heißt, dem Gesetzgeber komme bei der zu schaffenden Neuregelung zwar ein weiter Entscheidungsspielraum zu, „in jedem Fall“ seien aber die Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen und die Besteuerung von Bezügen aus dem Ergebnis dieser Vorsorgeaufwendungen so aufeinander abzustimmen, dass eine doppelte Besteuerung vermieden werde.²³

Der BFH hat diese Formulierung schon in seinen ersten Entscheidungen zum AltEinkG aufgegriffen und stets eine „strikte“ Beachtung des Verbots der doppelten Besteuerung gefordert.²⁴ Auch das BVerfG hat in späteren Entscheidungen daran festgehalten, dass in derartigen Fällen abschließend stets eine doppelte Besteuerung zu prüfen sei.²⁵

Verfassungsrechtlich entsteht das Verbot der Doppelbesteuerung von Renten aus dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG), dem Gebot der Folgerichtigkeit²⁶ und den Grenzen der Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers.²⁷

Letztlich bezieht jenes Verbot sämtliche Rentengruppen ein:

- Renten der Schicht 2 (aus betrieblicher Altersversorgung und Riester-Verträgen) sind aktuell allerdings nicht betroffen, da bei ihnen die nachgelagerte Besteuerung insoweit gem. § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG vollständig zur Anwendung kommt, wie die Beiträge aus un versteuertem Einkommen

²¹ Vgl. Kulosa, DStR 2018, 1413 (1415).

²² Es handelt sich um BFH X R 2019 (Vorinstanz: Hessisches FG Ur. v. 28.5.2018 – 7 K 2456/14, EFG 2020, 191) sowie BFH X R 33/19 (Vorinstanz: FG Baden-Württemberg Ur. v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13).

²³ BVerfG v. 6.3.2002 – 2 BvL 17/99, BVerfGE 105, 73 unter D.II.

²⁴ Vgl. die umfassende Zusammenstellung der bisherigen Rechtsprechung zu dieser Frage in BFH v. 21.6.2016 – X R 44/14, BFHE 254, 545 Rn. 22 ff.

²⁵ BVerfG v. 29.9.2015 – 2 BvR 2683/11, BStBl. II 2016, 310 Rn. 46; v. 30.9.2015 – 2 BvR 1961/10, NJW 2016, 469; v. 30.9.2015 – 2 BvR 1066/10, FR 2016, 78.

²⁶ Vgl. Rügamer, FR 2020, XXX (noch nicht veröffentlicht, Skript, 4-8).

²⁷ Vgl. Kulosa, DStR 2018, 1413 (1415).

finanziert worden sind; ist dies nicht der Fall, greift grundsätzlich die Ertragsanteilsbesteuerung²⁸, mit den nachfolgend skizzierten Konsequenzen.

- Renten der Schicht 3 und jene im vorangegangenen Abschnitt erwähnten Sonderfälle der Schicht 2, die mit dem Ertragsanteil gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG besteuert werden und regelmäßig aus voll versteuerten Beiträgen stammen, könnten betroffen sein, da sie mit einem Rechnungszins von 3% kalkuliert sind²⁹ und dieser weit vom aktuellen Marktzins entfernt ist, wodurch der steuerpflichtige Anteil der Rente insoweit zu hoch ausfällt und dadurch eine Doppelbesteuerung von Beiträgen und Renten zustande kommen könnte; allerdings bedarf eine solche Aussage tieferer Analyse, da die Kalkulation auf Basis der deutlich veralteten Sterbetafel 1997/1999 des Statistischen Bundesamtes³⁰ erfolgt, wovon insoweit eine dämpfende Wirkung auf die Höhe des Ertragsanteils ausgeht. Die Konsequenzen beider Effekte auf das Gesamtergebnis sollen in der vorliegenden Stellungnahme nicht weiterverfolgt werden, da sich die in Kapitel 2 erwähnte Gesetzesinitiative ausschließlich auf die Schicht 1 bezieht.
- Sämtliche Renten der Schicht 1 (aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen, und der privaten Basis- bzw. Rürup-Rentenversicherung) könnten vom o.g. Verbot der Doppelbesteuerung betroffen sein, insbesondere in der Phase der in § 10 Abs. 3 Sätze 4 bis 6 und § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG kodifizierten Übergangsregelung und besonders bei Personen, die um das Jahr 2040 in den Rentenbezug eintreten,³¹ was insbesondere mit dem asymmetrischen Verlauf der steuerlichen Teilfreistellung von Beiträgen und Rentenleistungen, aber auch mit dem Ineinandergreifen des alten (Beitragszahlungen vor 2005) und des neuen Besteuerungssystems (Leistungen nach 2004) zusammenhängt. Bei Selbständigen, darauf wurde bereits in Fußnote 10 des Kapitels 3 hingewiesen, kann das Problem stärker ausgeprägt sein als bei Arbeitnehmern, soweit Beitragszahlungen bereits vor 2005 geleistet worden sind.³²

Wie genau eine solche Doppelbesteuerung von Renten zu ermitteln ist, konnte bisher von der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht allumfassend geklärt werden, obwohl bereits wichtige Rahmenbedingungen zusammengetragen wurden.³³ Ein Fall der dem BFH zur Revision bereits vorlag,³⁴ wurde an die Vorinstanz zurückverwiesen, da das Finanzgericht³⁵ nicht die erforderlichen, auf

²⁸ Vgl. § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a EStG.

²⁹ Vgl. Gesetzentwurf zum AltEinkG vom 9.12.2003, BT-Drs. 15/2150, S. 41 f.

³⁰ Vgl. Gesetzentwurf zum AltEinkG vom 9.12.2003, BT-Drs. 15/2150, S. 41 f.

³¹ Vgl. Kulosa, in: HHR, § 10, Anm. 340.

³² Vgl. ausführlich Kapitel 6.a.

³³ Vgl. BFH v. 19.1.2010 – X R 53/08, BStBl. II 2011, 567 Rn. 69; v. 27.5.2015 – X B 168/14, BFH/NV 2015, 1369 Rn. 11; v. 21.6.2016 – X R 44/14, BFHE 254, 545 Rn. 38 und 43; BVerfG v. 29.9.2015 – 2 BvR 2683/11, BStBl. II 2016, 310 Rn. 32 f.; Kulosa, DStR 2018, 1413 (1416); Rügamer, FR 2020, XXX (noch nicht veröffentlicht, Skript, 3).

³⁴ BFH v. 21.6.2016 – X R 44/14, BFHE 254, 545 Rn. 18.

³⁵ FG Baden-Württemberg Urteil v. 4.6.2014 – 8 K 389/11, Haufe-Index 7650594.

den Einzelfall bezogenen Feststellungen zum Umfang der steuerlichen Entlastung der Beiträge in der Beitragsphase getroffen hatte. Die ausgesprochen tiefgehende Nachfolgeentscheidung des FG Baden-Württemberg im 2. Rechtsgang zu jenem BFH-Urteil vom 21.6.2016 ist mittlerweile ergangen³⁶; die erneut zugelassene Revision wurde eingelegt.³⁷ Ein weiterer Fall³⁸ liegt dem BFH zur Revision vor.³⁹

Solange die Doppelbesteuerung von Renten nicht in allen Bestandteilen exakt definiert ist, variiert die Anzahl der Betroffenen je nach Auslegung des bisherigen unscharfen Definitionsbereiches ganz erheblich, wie nachfolgende Ausführungen und die Berechnungsergebnisse in Kapitel 6 zeigen werden. Und dies wiederum beeinflusst die Frage nach der teilweisen Verfassungswidrigkeit der jener Doppelbesteuerung zugrundeliegenden §§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG, da deren Beantwortung nach den Voraussetzungen für die Zulässigkeit gesetzlicher Typisierungen davon abhängt, wie groß die Gruppe der von doppelter Besteuerung betroffenen Rentenempfänger ist.⁴⁰ Beschränkt sich diese Gruppe auf vergleichsweise wenige Personen, liegt keine teilweise Verfassungswidrigkeit vor, sodass eine verbotswidrige Doppelbesteuerung lediglich bei Beschreiten des Einspruchs- bzw. Klageweges in Einzelfällen von den Finanzämtern bzw. den Gerichten festgestellt und beseitigt werden kann.⁴¹ Eine Gesetzesänderung ist dann nicht erforderlich, kann jedoch zur Vermeidung einer Einspruchs- bzw. Klagewelle ins Auge gefasst werden.

Bevor sich der vorliegende Beitrag in Kapitel 4.c und Kapitel 6 der Ermittlung der Doppelbesteuerung von Renten zuwendet, ist der Begriff daher als erstes zu definieren und dabei in seine gesamten Bestandteile zu zerlegen.

b. Definition der Doppelbesteuerung von Renten

1) Festlegung des allgemeinen Rahmens

Die Rechtsprechung stellt mehrfach durch negative Definition fest, dass eine doppelte Besteuerung von Renten vermieden wird, wenn

- die Summe der steuerunbelastet bleibenden Teile der voraussichtlichen künftigen Rentenbezüge des jeweiligen Steuerpflichtigen

³⁶ FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020 13.

³⁷ BFH X R 33/19, eingegangen am 21.2.2020.

³⁸ Hessisches FG Urteil v. 28.5.2018 – 7 K 2456/14, EFG 2020, 191.

³⁹ BFH X R 20/19, eingegangen am 18.10.2019.

⁴⁰ Vgl. Wernsmann/Neudenberger, in: Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, EStG, § 22 Rn. B 234; Rügamer, FR 2020, XXX (noch nicht veröffentlicht, Skript, 8 sowie 4 bis 7).

⁴¹ Der 10. Senat des BFH führt hierzu im Beschluss v. 27.5.2015 – X B 168/14, BFH/NV 2015, 1369 Rn. 23 deutlich aus: „Der Senat hat diese Typisierung dem Grunde nach für verfassungskonform erachtet, so dass er der Frage der Doppelbesteuerung nur noch im Wege einer Einzelfallüberprüfung nachzugehen hat (...Verweis auf weitere Senats-Urteile). Dies hat er in der Folgezeit getan und wird es weiter tun...“. Ebenso: BFH v.; v. 21.6.2016 – X R 44/14, BFHE 254, 545 Rn. 24 f.; BVerfG v. 29.9.2015 – 2 BvR 2683/11, BStBl. II 2016, 310 Rn. 32 f. und 46 ff.

- die Summe der von ihm aus versteuertem Einkommen geleisteten entsprechenden Altersvorsorgeaufwendungen übersteigt,⁴²

wobei eine Identität beider Summen zur Vermeidung bereits ausreicht.

Doppelbesteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Renten tritt demnach – positiv definiert – ein, wenn

- die Summe der steuerunbelastet bleibenden Teile der voraussichtlichen künftigen Rentenbezüge des jeweiligen Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der zu Beginn der Rentenphase geltenden statistischen Lebenserwartung
- die Summe der von ihm aus versteuertem Einkommen geleisteten entsprechenden Altersvorsorgeaufwendungen unterschreitet.

Diese Definition ist nahezu allgemein anerkannt⁴³ und aus Sicht des Autors überzeugend und sachgerecht. Wenn nämlich das BVerfG in seiner grundlegenden Entscheidung vom 6.3.2002 feststellt, dass

- die Besteuerung der hinter den Vorsorgeaufwendungen stehenden Beiträge und
- die Besteuerung der Bezüge aus dem Ergebnis dieser Vorsorgeaufwendungen (d.h. der Renten)

so aufeinander abzustimmen seien, dass eine doppelte Besteuerung vermieden werde,⁴⁴ bedeutet dieses Verbot, dass dieselbe steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (hier: Beiträge zu Gunsten einer Rentenversicherung bzw. einem Versorgungswerk) beim selben Steuerpflichtigen nicht zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der Leistung aus jener Versorgung noch einmal besteuert werden darf.⁴⁵ Geht nämlich die Summe der voraussichtlichen steuerfreien künftigen Rentenanteile über die Summe der steuerpflichtigen Beitragsanteile hinaus (tatsächlich reicht eine Identität beider Summen bereits aus), unterliegen diese bereits vor Rentenbeginn versteuerten Beitragsanteile in der Rentenphase nicht noch einmal der Steuerpflicht, sodass gegen das Verbot nicht verstoßen wird.⁴⁶

⁴² BFH v. 6.4.2016 – X R 2/15, BStBl. II 2016, 733 Rn. 54; v. 21.6.2016 – X R 44/14, BFHE 254, 545 Rn. 18, 43 und 46; v. 27.5.2015 – X B 168/14, BFH/NV 2015, 1369 Rn. 11-13; v. 23.10.2013 – X R 3/12, BStBl. II 2014, 58 Rn. 52; v. 19.1.2010 – X R 53/08, BStBl. II 2011, 567 Rn. 69; ebenso: BVerfG v. 29.9.2015 – 2 BvR 2683/11, BStBl. II 2016, 310 Rn. 50 f.; v. 30.9.2015 – 2 BvR 1066/10, HFR 2016, 72 Rn 58 f.; v. 30.9.2015 – 2 BvR 1961/10, HFR 2016, 77 Rn 41 f.; zust. auch: FG Baden-Württemberg v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1. der Gründe; Hessisches FG Ur. v. 28.5.2018 – 7 K 2456/14, EFG 2020, 191 unter 4.g) der Entscheidungsgründe = Rn. 59 f.

⁴³ Sachverständigenkommission Abschlussbericht vom 11.3.2003, BMF-Schriftenreihe Band 74, S. 48 ff.; BR-Drucks. 2/04, S. 39 f.; Kulosa, in: HHR, § 10 EStG Anm. 341. A.A. Chirvi/Maiterth, StuW 2019, 130 (133 f.); Siepe, DStR 2019, 2568 (2569).

⁴⁴ BVerfG v. 6.3.2002 – 2 BvL 17/99, BVerfGE 105, 73 unter D.II.; vgl. Kapitel 4.a.

⁴⁵ BVerfG v. 30.9.2015 – 2 BvR 1066/10, HFR 2016, 72 Rn 58; v. 30.9.2015 – 2 BvR 1961/10, HFR 2016, 77 Rn 41.

⁴⁶ Vgl. dazu ausführlich: Rügamer, FR 2020, **XXX (noch nicht veröffentlicht, Skript, 3)**.

2) Nominalwertprinzip als tragender Rechtsgrundsatz bei der Definition der Doppelbesteuerung von Renten

Beide Komponenten der in Kapitel 1) verankerten Definition der Doppelbesteuerung von Renten, d.h. die Summe der steuerunbelastet bleibenden Teile der voraussichtlichen künftigen Rentenbezüge des jeweiligen Steuerpflichtigen und die Summe der von ihm aus versteuertem Einkommen geleisteten entsprechenden Altersvorsorgeaufwendungen sind auf der Grundlage des Nominalwertprinzips zu berechnen⁴⁷ und lassen daher trotz der langen Zeiträume, über die sich Beitrags- und Rentenphase erstrecken, Wertänderungen aufgrund von (Kapital)Erträgen, veränderten Lebenshaltungskosten u.ä. Wirkungen außer Betracht.

Das BVerfG hat bei der Anwendung des Nominalwertprinzips in diesem Zusammenhang keine verfassungsrechtlichen Bedenken, da es mit dem Gleichheitsgebot einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit vereinbar sei, dass bei der Berechnung einer Doppelbesteuerung die zwischenzeitliche Geldentwertung bzw. Wertveränderung unberücksichtigt bleibe und es aus Gründen der Klarheit und Handhabbarkeit des Rechts wie auch aus währungspolitischen Gründen nicht beanstandet werden könne, wenn das Einkommensteuerrecht vom Nominalwertprinzip als einem tragenden Ordnungsprinzip der geltenden Währungsordnung und Wirtschaftspolitik ausgehe.⁴⁸

Im Schrifttum ist die Anwendung des Nominalwertprinzips bei der Bestimmung der Doppelbesteuerung von Renten umstritten.⁴⁹ Die Gegner seiner Anwendung bringen vor, aufgrund der langen Zeiträume und der dementsprechend erheblichen Indexierungswirkungen aller Art könne man Wertsteigerungen des Kapitalstocks bzw. – bei Umlagefinanzierung – des Rentenbarwertes, soweit sie aus versteuerten Beitragsteilen stammen, gerade nicht außer Betracht lassen, da derartige Vermögensmehrungen, die im steuerrechtlichen Privatvermögen stattfinden, nicht steuerbar seien.⁵⁰ Deshalb dürfe auch nicht lediglich die Summe der aus versteuertem Einkommen geleisteten Beiträge, sondern müsse der gesamte, aus versteuerten Beiträgen und daraus resultierenden Werterhöhungen zu Rentenbeginn

⁴⁷ BVerfG v. 29.9.2015 – 2 BvR 2683/11, BStBl. II 2016, 310 Rn. 51 ff.; v. 30.9.2015 – 2 BvR 1066/10, HFR 2016, 72 Rn 60. Ebenso: BFH Ur. v. 23.8.2017 – X R 33/15, BStBl. II 2018, 62 Rn. 36; BFH v. 21.6.2016 – X R 44/14, BFHE 254, 545 Rn. 18 und 48; v. 19.1.2010 – X R 53/08, BStBl. II 2011, 567 Rn. 70 ff. Zust. auch: FG Baden-Württemberg v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.c) der Gründe; Hessisches FG Ur. v. 28.5.2018 – 7 K 2456/14, EFG 2020, 191 unter 4.g) der Entscheidungsgründe = Rn. 59 f.

⁴⁸ BVerfG v. 29.9.2015 – 2 BvR 2683/11, BStBl. II 2016, 310 Rn. 51; v. 19.12.1978 – 1 BvR 335/76, 1 BvR 427/76, 1 BvR 811/76, BStBl II 1979, 308 unter C.II.1 der Entscheidungsgründe; v. 7.7.2010 – 2 BvL 14/02, 2 BvL 2/04, 2 BvL 13/05, BStBl II 2011, 76 unter C.III.2.c) der Entscheidungsgründe.

⁴⁹ Zustimmend: Rügamer, FR 2020, XXX (noch nicht veröffentlicht, Skript, 8); Schuster, DStR 2018, 2106 (2109); Karrenbrock, DStR 2018, 844 (846). Kritisch hinterfragend: Kulosa, in: HHR, § 10, Anm. 341; Kulosa, DStR 2018, 1413 (1416). Ablehnend: Chirvi/Maiterth, StuW 2019, 130 (133 f.); Siepe, DStR 2019, 2568 (2569); Siepe/Siepe, Studie zur Doppelbesteuerung von Neurenten ab 2015, 12 – 14; Stützel, DStR 2010, 1545 (1552 f.); Brall/Bruno-Latocha/Lohmann DRV 2003, 465 (485–487); Ermel, NWB 2020, 35 (38 f.).

⁵⁰ Chirvi/Maiterth, StuW 2019, 130 (133 f.); Siepe, DStR 2019, 2568 (2569); Siepe/Siepe, Studie zur Doppelbesteuerung von Neurenten ab 2015, 12 – 14; Ermel, NWB 2020, 35 (38 f.).

bestehende Kapitalstock bzw. Rentenbarwert Maßstab für die Beurteilung einer Doppelbesteuerung der Renten sein.

Beispiel: Betragen die Summe der bis zum Rentenbeginn aus versteuertem Einkommen über 30 Jahre hinweg gezahlten Beiträge 100.000 € und der daraus angesparte Kapitalstock bzw. Rentenbarwert 150.000 € und beläuft sich die Summe der steuerlich unbelasteten Rentenanteile bis zum Ende der durchschnittlichen weiteren statistischen Lebenserwartung auf 130.000 €, würde nach dem Nominalwertprinzip keine, nach Meinung der Gegner dieses Prinzips hingegen eine Doppelbesteuerung der Renten in Höhe von 20.000 € eintreten.

Dieser gegnerischen Ansicht liegt die Tatsache zugrunde, dass die in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG kodifizierte Ertragsanteilsbesteuerung jene Wertsteigerungen des auf versteuerten Beiträgen beruhenden Kapitalstocks bzw. Rentenbarwertes im Privatvermögen unbesteuert lässt, die vor Rentenbeginn erwirtschaftet wurden, und lediglich die Erträge steuerpflichtig erfasst, welche ab Rentenbeginn entstehen.⁵¹ Die Historie jener Ertragsanteilsbesteuerung reicht in die Zeit vor Inkrafttreten des AltEinkG zum 1.1.2005 zurück: Sie ist der Umlagefinanzierung der gesetzlichen Rente geschuldet, da es nach damaliger Auffassung des BVerfG zu unzutreffenden Ergebnissen hätte führen müssen, wenn man den Wert des dem Vermögen des Versicherten alljährlich zuwachsenden Anteils des Rentenrechts nicht anhand des dafür seinerzeit gezahlten Wertes der Beiträge im Zeitpunkt ihrer Entrichtung bemessen hätte, sondern hierfür den Gegenwert der Beiträge beim Beginn der Rentenzahlung hätte zugrunde legen wollen; der Unterschied zum nominellen Beitrag sei daher als – einkommensteuerlich nicht in Erscheinung getretene – Wertsteigerung eines im Privatvermögen befindlichen Vermögensobjekts anzusehen.⁵²

Die Ertragsanteilsbesteuerung lässt daher die in obigem Beispiel vor Rentenbeginn eintretende Wertsteigerung in Höhe von 50.000 € unbesteuert. Obwohl sie im Rahmen des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG noch heute für im Privatvermögen anfallende Leibrenten der Schicht 3⁵³ gilt, hat sie ihren Charakter als Paradigma für die Rentenbesteuerung seit Inkrafttreten des AltEinkG zum 1.1.2005 jedoch verloren.

Dem seitdem geltenden Regelungskonzept der nachgelagerten Besteuerung liegt der Gedanke zugrunde, dass Rentenzuflüsse – auch soweit sie aus Wertsteigerungen des Privatvermögens resultieren – besteuert werden dürfen, soweit hierdurch nicht eine Doppelbesteuerung bewirkt wird.⁵⁴ Dabei ist der Gesetzgeber von der Anwendung des Nominalwertprinzips ausgegangen.⁵⁵ Die

⁵¹ Vgl. BVerfG v. 26.3.1980 - 1 BvR 121/76, 1 BvR 122/76, BStBl II 1980, 545 unter B.I.2.a) der Entscheidungsgründe; BVerfG v. 29.9.2015 – 2 BvR 2683/11, BStBl. II 2016, 310 Rn. 51.

⁵² Vgl. BVerfG v. 26.03.1980 - 1 BvR 121/76, 1 BvR 122/76, BStBl II 1980, 545 unter B.I.2.a der Entscheidungsgründe; BVerfG v. 29.9.2015 – 2 BvR 2683/11, BStBl. II 2016, 310 Rn. 52.

⁵³ Vgl. zur Definition der Schicht 3 Kapitel 3.

⁵⁴ BVerfG v. 29.9.2015 – 2 BvR 2683/11, BStBl. II 2016, 310 Rn. 53.

⁵⁵ Vgl. BT-Drucks 15/2150, S. 23; BVerfG v. 29.9.2015 – 2 BvR 2683/11, BStBl. II 2016, 310 Rn. 53.

nachgelagerte Besteuerung erfasst daher die gesamte Leibrente als steuerbar und damit sowohl die Rückflüsse der Beiträge, als auch die mit dem Beitragsvermögen verbundenen Wertsteigerungen.⁵⁶ Die Besteuerung des Wertzuwachses (auch) bei Vermögensgegenständen im Privatvermögen ist nach Auffassung des BVerfG unter dem Gesichtspunkt einer Ausrichtung der Besteuerung an der Leistungsfähigkeit von Verfassungen wegen grundsätzlich nicht zu beanstanden.⁵⁷

Das von der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung einhellig angewandte Nominalwertprinzip ist daher seit 1.1.2005 zum neuen Paradigma der Rentenbesteuerung und daher auch zur Grundlage für die Prüfung einer Doppelbesteuerung von Renten geworden. Seitdem werden etwaige in den Rentenzahlungen enthaltene reale oder nominelle Wertsteigerungen der Beitragsleistungen erstmals steuerlich erfasst, so dass es keinen Verstoß gegen das Verbot der Doppelbesteuerung bedeutet, wenn sie in die steuerliche Bemessungsgrundlage einfließen.⁵⁸

Dem Alternativkonzept der Gegner des Nominalwertprinzips, den Maßstab für die Doppelbesteuerung von Renten der Schicht 1⁵⁹ aus der Ertragsanteilsbesteuerung für jene Rentenanteile aufzubauen, die aus bereits versteuerten Beitragsanteilen resultieren, und nur die restlichen Rentenanteile der vollen Steuerpflicht zu unterwerfen, ist damit die Rechtsgrundlage entzogen.⁶⁰

Auch das Konzept, die Rentenbezüge zu genau demjenigen Prozentsatz von der Steuer freizustellen, mit dem die Vorsorgeaufwendungen tatsächlich im Durchschnitt der Steuer unterlagen, hält einer Prüfung mit Hilfe des Nominalwertprinzips nicht stand; der BFH hat es als „Besteuerungsmodell“ bezeichnet und mit klaren Worten als Prüfungsmaßstab verworfen.⁶¹

3) Nominalwertprinzip aus finanzmathematischer Sicht

a) Renten wegen Alters

Das Nominalwertprinzip ist auch aus finanzmathematischer Sicht als Maßstab zur Beurteilung der Doppelbesteuerung von Renten geeignet, wie die nachfolgenden Ausführungen und Berechnungen zeigen, auch wenn der Prüfungszeitraum regelmäßig eine Spanne von mehreren Jahrzehnten umfasst.⁶²

⁵⁶ BVerfG v. 29.9.2015 – 2 BvR 2683/11, BStBl. II 2016, 310 Rn. 53; BFH v. 4.2.2010 – X R 58/08, BStBl. II 2011, 579 Rn. 57 ff.

⁵⁷ BVerfG v. 29.9.2015 – 2 BvR 2683/11, BStBl. II 2016, 310 Rn. 53; v. 7.7.2010 – 2 BvL 14/02, 2 BvL 2/04, 2 BvL 13/05, BStBl. II 2011, 76 unter C.II.2.b) aa) der Entscheidungsgründe.

⁵⁸ BVerfG v. 29.9.2015 – 2 BvR 2683/11, BStBl. II 2016, 310 Rn. 53.

⁵⁹ Vgl. zur Definition der Schicht 1 Kapitel 3.

⁶⁰ Chirvi/Maiterth, StuW 2019, 130 (133 f.); Siepe, DStR 2019, 2568 (2569); Siepe/Siepe, Studie zur Doppelbesteuerung von Neurenten ab 2015, 12 – 14; Ermel, NWB 2020, 35 (38 f.). Vgl. auch Rügamer, FR 2020, XXX (noch nicht veröffentlicht, Skript, 8).

⁶¹ BFH v. 27.5.2015 – X B 168/14, BFH/NV 2015, 1369 Rn. 23.

⁶² Vgl. ausführlich kritisch: Kulosa, in: HHR, § 10, Anm. 341.

So wie eine Kapitalzahlung aus einem Sparprozess bei Fälligkeit der Leistung neben dem Wertzuwachs die Beiträge zurückzahlt, findet auch bei einer Rentenversicherung, egal ob kapitalgedeckt oder umlagefinanziert, grundsätzlich eine spätere (teilweise) Rückgewähr der Beiträge im Rahmen der Rentenzahlung statt.⁶³

Die Rentenleistung hat – auch im Falle einer im Zeitablauf des Rentenbezugs erfolgenden Dynamisierung – eine aus dem Rentenstammrecht resultierende konstante Basis, die der Annuität eines Darlehens vergleichbar ist, und so wie die Annuität kann der konstante Rentenstrom in einen im Zeitablauf abnehmenden Zins⁶⁴ und einen zunehmenden Tilgungsanteil aufgeteilt werden.

Die Summe, d.h. der Nominalwert aller Tilgungsanteile im gesamten Altersrentenstrom ergibt den Rentenbarwert, der seinerseits dem Darlehensbetrag einer Annuität entspricht. Der Rentenbarwert schließlich ist im Falle einer kapitalgedeckten Rentenversicherung (auch Basis- oder Rürup-Rentenversicherung genannt), wie sie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa EStG neben der gesetzlichen Rente, der Rente aus der landwirtschaftlichen Alterskasse sowie aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen, ebenfalls in Schicht 1⁶⁵ vertreten ist, identisch mit jener Kapitalleistung, die aus denjenigen Beitragsanteilen (Sparanteilen) der Rentenversicherung innerhalb der Anwartschaftsphase akkumuliert wurde, die nicht für anderweitige biometrische Risiken, wie Invalidität oder Tod, oder Verwaltungskosten verbraucht worden sind.

Die Summe aller Renten-Tilgungsanteile in der Leistungsphase entspricht daher bei einer konstanten Rente – wie bei einer Annuität – der Summe aller Beitrags-Sparanteile in der Anwartschaftsphase zzgl. der Wertentwicklung jener Sparanteile bis zum Rentenbeginn. Ist die Wertentwicklung in der Anwartschaftsphase, wie aktuell bei Zinsen annähernd der Fall, genau 0%, sind die Summe der Beitrags-Sparanteile und die Summe der Renten-Tilgungsanteile identisch. Im Falle einer positiven Wertentwicklung übersteigt die Summe aller Tilgungsanteile die Sparanteilsomme um die in der Anwartschaftsphase akkumulierten Werterhöhungen.

Handelt es sich um eine Zeitrente, ist die Berechnung deren Tilgungsanteile einfach, wenn man den in der Rentenphase wirkenden Rechnungszins kennt, da die Länge der Rentenphase vertraglich festgelegt ist.

Bei einer Leibrente ist die konkrete Dauer bei Rentenbeginn im Einzelfall unbekannt, da sie vom Zeitpunkt des Ablebens des jeweiligen Rentenempfängers abhängt. Will man, wie im Rahmen der

⁶³ Vgl. auch: BVerfG v. 26.3.1980 - 1 BvR 121/76, 1 BvR 122/76, BStBl II 1980, 545 unter B.I.2.a) der Entscheidungsgründe.

⁶⁴ Vgl. dazu: R 16 Abs. 11 Satz 7 Halbs. 2 EStR 2012.

⁶⁵ Vgl. zur Definition der Schicht 1: Kapitel 3.

Schicht 1, die Summe der Tilgungsanteile zu Beginn der Rentenphase⁶⁶ ermitteln, um vor dem Ableben des betreffenden Steuerpflichtigen beurteilen zu können, ob das o.g. Verbot der Doppelbesteuerung verletzt sein wird, muss die Länge jener Phase auf Basis versicherungsmathematischer Rechnungsgrundlagen ermittelt werden. Dazu ist die zu Beginn der Rentenphase geltende weitere statistische Lebenserwartung des Betreffenden anzusetzen. Als Rechnungszinsfuß ist derjenige Wert zu verwenden, mit dem die Leibrente kalkuliert wurde. Gibt es einen solchen Zinssatz – wie im Falle der gesetzlichen Rente – nicht oder soll das Verfahren auf eine Vielzahl unterschiedlicher kapitalgedeckter Leibrenten in einem Massenverfahren anwendbar sein, muss ein durchschnittlicher Rechnungszinsfuß Anwendung finden. Bei gesetzlicher Festlegung eines solchen und der Verwendung versicherungsmathematischer Rechnungsgrundlagen sind Typisierungen zulässig,⁶⁷ die auch bei der Kalkulation des Ertragsanteils im Rahmen des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG mit einem Kapitalertrag von 3% bei Verwendung der Sterbetafel 1997/1999 des Statistischen Bundesamtes Verwendung finden.⁶⁸

Nachfolgendes vereinfachtes Zahlenbeispiel (siehe die untenstehende Tabelle) zu einer kapitalgedeckten Rentenversicherung der Schicht 1, bei der ausschließlich Altersrente vertraglich vereinbart ist, soll die Zusammenhänge aufzeigen:

Das Beispiel praktiziert bei der Besteuerung nicht das für die Schicht 1 in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG kodifizierte typisierende Kohortenprinzip, sondern diejenige Methode, die für jene Rentenanteile, die aus versteuerten Beiträgen stammen, aus finanzmathematischer Sicht korrekt wäre, und verwendet sie als Prüfkriterium zur Beurteilung der Eignung des Nominalwertprinzips.

Vereinfachend wird dabei von einer 10jährigen Anwartschaftsphase und einer ebenso langen Rentenphase bis zum Ende der weiteren statistischen Lebenserwartung ausgegangen. Die Beiträge von 3.000 € p.a. werden vereinfacht jährlich zu Zweidritteln aus unversteuertem und zu einem Drittel (1.000 € p.a.) aus versteuertem Einkommen finanziert; die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich aufgrund der in Kapitel 1) enthaltenen Definition der Doppelbesteuerung von Renten ausschließlich auf die aus versteuertem Einkommen stammenden Beitragsteile. Bei einer Wertsteigerung jener 1.000 € p.a. von jährlich 1% entstehen insgesamt 566,83 € Erträge über die 10 Jahre hinweg bis zum Rentenbeginn.

Da die Ertragsanteilsbesteuerung Ihre Paradigmenrolle für die Beurteilung der Doppelbesteuerung von Renten der Schicht 1 seit Inkrafttreten des AltEinkG verloren hat,⁶⁹ sind jene 566,83 € als steuerpflichtige Erträge einzustufen und dürfen daher nicht den steuerfreien Rentenanteilen

⁶⁶ Nach der Rspr. hat die Prüfung der Doppelbesteuerung der Renten zum Zeitpunkt des Renteneintritts zu erfolgen, vgl. BFH v. 21.6.2016 – X R 44/14, BFHE 254, 545 Rn. 42; FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.a), aa) der Gründe.

⁶⁷ Vgl. z.B. für § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG: BVerfG v. 28.11.1984 – 1 BvR 1157/82, BStBl. II 1985, 181, unter II.2.b bb.

⁶⁸ Vgl. Gesetzentwurf zum AltEinkG vom 9.12.2003, BT-Drs. 15/2150, S. 41 f.

⁶⁹ Vgl. Kapitel 4.b.2).

zugerechnet werden.⁷⁰ Dies erscheint auch aus einem anderen Blickwinkel sachgerecht: Wären jene Beiträge in eine Kapitallebensversicherung investiert worden, würden die 566,83 € Wertsteigerung in der Form des Unterschiedsbetrags i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG unter Einbeziehung der in den Beiträgen steckenden Verwaltungskosten als steuerpflichtige Kapitalerträge zu erfassen sein, auch wenn die verfügbare Versicherungsleistung anschließend als Einmalbeitrag in eine Rentenversicherung mit sofort beginnender Rente eingezahlt werden würden.

Ebenso sind die Erträge der Rentenphase (589,85 € = die Summe der Renten-Zinsanteile) und der Zusatzertrag aus einer eventuellen Rentendynamik steuerpflichtig.

Das Ganze im tabellarischen Zusammenhang:

Zinssatz: 1%	Laufzeit Rente in Jahren: 10			Rentendynamik: 0%			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	Anteile an der Rente		(8)
Jahr	Beitrag	Kapital	Rente	Barwert	Tilgungsanteil	Zinsanteil	Tilg/Zins
	aus verst Eink						
0	- 1.000,00 €						
1	- 1.000,00 €	2.010,00 €					
2	- 1.000,00 €	3.030,10 €					
3	- 1.000,00 €	4.060,40 €					
4	- 1.000,00 €	5.101,01 €					
5	- 1.000,00 €	6.152,02 €					
6	- 1.000,00 €	7.213,54 €					
7	- 1.000,00 €	8.285,67 €					
8	- 1.000,00 €	9.368,53 €					
9	- 1.000,00 €	10.462,21 €					
10		10.566,83 €		10.566,83 €			
11			1.115,67 €	9.556,83 €	1.010,00 €	105,67 €	1.115,67 €
12			1.115,67 €	8.536,73 €	1.020,10 €	95,57 €	1.115,67 €
13			1.115,67 €	7.506,43 €	1.030,30 €	85,37 €	1.115,67 €
14			1.115,67 €	6.465,83 €	1.040,60 €	75,06 €	1.115,67 €
15			1.115,67 €	5.414,82 €	1.051,01 €	64,66 €	1.115,67 €
16			1.115,67 €	4.353,30 €	1.061,52 €	54,15 €	1.115,67 €
17			1.115,67 €	3.281,16 €	1.072,14 €	43,53 €	1.115,67 €
18			1.115,67 €	2.198,31 €	1.082,86 €	32,81 €	1.115,67 €
19			1.115,67 €	1.104,62 €	1.093,69 €	21,98 €	1.115,67 €
20			1.115,67 €	0,00 €	1.104,62 €	11,05 €	1.115,67 €
Summen	- 10.000,00 €		11.156,68 €		10.566,83 €	589,85 €	11.156,68 €

Tabelle 1: Rentenbarwert, Tilgungs- und Zinsanteil

Die aus versteuertem Einkommen getragenen Beitragsteile (Spalte 2) finanzieren die in Spalte (4) enthaltene konstante Rente (1.115,67 € p.a.). Die in Spalte (6) befindlichen Tilgungsanteile dieser Rente summieren sich bis zum Ende der zum Rentenbeginn angesetzten weiteren statistischen Lebenserwartung auf 10.566,83 €, dem Rentenbarwert (alternativ in Spalte 5 und Zeile 10 errechnet aus der Diskontierung der laufenden Renten aus Spalte 4 mit dem Rechnungszinsfuß von 1%), welcher

⁷⁰ Vgl. ausführlich Kapitel 4.b.2).

seinerseits aus der in Spalte (1) enthaltenen Beitragssumme (10.000 €) und der steuerpflichtigen Wertsteigerung der Beitragsphase (566,83 €) besteht.

Die Summe aller auf die (steuerpflichtigen) Beitragsanteile von 1.000 € p.a. entfallenden steuerfreien Rentenanteile bis zu der bei Rentenbeginn angesetzten weiteren statistischen Lebenserwartung resultiert daher aus

- der Summe aller Renten aus Spalte 4 (11.156,68 €)
- abzgl. der steuerpflichtigen Wertsteigerung der Beitragsphase (566,83 €)
- abzgl. der Summe der steuerpflichtigen Zinsanteile aus Spalte 7 (589,85 €)

und beträgt daher exakt 10.000 €.

Dasselbe Ergebnis stellte sich ein, wenn man zusätzlich eine Rentendynamik berücksichtigen würde: Betrüge diese 1% p.a., läge die Summe aller Renten aus Spalte 4 bei 11.672,36 €, von denen wiederum die steuerpflichtige Wertsteigerung der Beitragsphase (566,83 €), die aufgrund der Dynamik erhöhte Summe aller Zinsanteile (626,14 €) und die steuerpflichtige Dynamik selbst (479,39 €) abzuziehen sind, woraus das Endergebnis von 10.000 € resultierte.

Da die Rente mit einem Rechnungszins von 1% genau für die Dauer der weiteren statistischen Lebenserwartung in Höhe von 10 Jahren kalkuliert worden ist, zeigt das Beispiel, dass das Nominalwertprinzip auch aus finanzmathematischer Sicht der richtige Maßstab für die Beurteilung der Doppelbesteuerung von Renten ist, denn die Summe aller steuerfreien Rentenanteile (10.000 €) deckt sich genau mit der Summe der aus versteuertem Einkommen finanzierten Beitragsanteile.

Bei der umlagefinanzierten gesetzlichen Rente würden sich keine Änderungen ergeben, wenn Renten- und Beitragshöhen so wären, wie im obigen Beispiel: Auch hier betrüge der Barwert der auf die versteuerten Beiträge entfallenden gesetzlichen Renten, der sich aus der Abzinsung jener jährlichen Renten mit dem angesetzten Rechnungszinsfuß ergibt, im Falle einer Rentendynamik von 1% 11.672,36 € und die Differenz zwischen ihm und der Summe der aus versteuertem Einkommen finanzierten Beiträge markiert die Zusammenballung sämtlicher steuerpflichtiger Erträge (1.672,36 €) aus Beitrags- und Rentenphase inkl. Dynamik. Nach Abzug jener steuerpflichtigen 1.672,36 € bleibt eine Summe der steuerfreien Renten in Höhe von genau 10.000 € übrig, die der Summe der versteuerten Beiträge entspricht.

Diese Zusammenhänge hören sich so an, als sei eine Indexierung von Renten und Beiträgen für die Prüfung der Doppelbesteuerung der Renten entgegen der Aussage zu Beginn des vorliegenden Kapitels tatsächlich doch indirekt über die Ermittlung des Rentenbarwertes erforderlich, was natürlich nicht stimmt. Das Beispiel hat vielmehr aufgezeigt, dass finanzmathematische Größen, wie Barwert und Wertsteigerungen der Beiträge sowie Zins- und Tilgungsanteile der Renten eben gerade nicht für jene Prüfung erforderlich sind, sondern der Vergleich der Summe aller steuerfreien Rentenanteile mit der Summe aller versteuerten Beiträge ausreicht.

Fazit:

Die in Kapitel 1) ausgewiesene Definition der Rechtsprechung, wonach eine doppelte Besteuerung von Renten eintritt, wenn

- die Summe der steuerunbelastet bleibenden Teile der voraussichtlichen künftigen Rentenbezüge des jeweiligen Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der zu Beginn der Rentenphase geltenden statistischen Lebenserwartung
- die Summe der von ihm aus versteuertem Einkommen geleisteten entsprechenden Altersvorsorgeaufwendungen unterschreitet,

ist fachlich korrekt.

Eine Indexierung ist weder für Beiträge noch für Renten erforderlich. Eine Doppelbesteuerung von Renten lässt sich nach dieser Methode relativ leicht und exakt ermitteln.

b) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Todes

Wie in Kapitel a) dargelegt, hat die Prüfung der Doppelbesteuerung der Renten nach der Rechtsprechung⁷¹ zum Zeitpunkt des Renteneintritts zu erfolgen, welcher bei der gesetzlichen Rente wegen Alters (nachfolgend: Altersrente) nach Vollendung der in den §§ 35 bis 40 SGB VI definierten Altersgrenzen und der erfolgreichen Beantragung der gesetzlichen Rente gem. § 60 SGB I erfolgt.

Nichts anderes hat bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (nachfolgend auch: Invalidenrente) gem. §§ 43 bis 45 SGB VI und wegen Todes (nachfolgend auch: Hinterbliebenenrente) i.S.v. §§ 46 bis 49 SGB VI zu gelten, auch wenn deren Rechtsanspruch i.S.v. § 34 SGB VI nicht von dem planbaren Zeitpunkt der Vollendung einer Altersgrenze, sondern vom Eintritt eines ex ante ungewissen biometrischen Ereignisses, wie z.B. Erwerbsminderung oder Tod abhängt. Ist jener Versorgungsfall tatsächlich eingetreten und beginnt die jeweilige Rente daher nach ihrer Beantragung zu laufen, hat die Prüfung ihrer Doppelbesteuerung zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des jeweiligen Ereignisses spielt hingegen – anders als z.B. bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen gem. § 6a EStG – keine Rolle; sie wäre nur relevant, wenn die Prüfung der Doppelbesteuerung bereits zum Beginn der Beitragszahlung stattzufinden hätte.

Erfolgt jene Prüfung bei einer kapitalgedeckten Rentenversicherung der Schicht 1 i.S.v. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa EStG, darf sich die Summe der vom Steuerpflichtigen aus versteuertem Einkommen geleisteten Altersvorsorgeaufwendungen als eine der beiden Prüfungskomponenten⁷² nicht

⁷¹ BFH v. 21.6.2016 – X R 44/14, BFHE 254, 545 Rn. 42; FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.a), aa) der Gründe.

⁷² Vgl. die Definition im Kasten von Kapitel 4.b.1).

auf die gesamten Beiträge inkl. der Sparanteile für die Altersleistung beziehen, sondern muss sich lediglich auf denjenigen Anteil in der Beitragssumme beschränken, der als Risikoanteil zur Finanzierung der Invaliden- bzw. Hinterbliebenenrente dient. Dies ist logisch und konsequent, da bei Abschluss einer reinen Risikoversicherung, wie § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb EStG sie bei Berufsunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit für die Schicht 1 ermöglicht, auch lediglich ein derart geringer Beitrag entstanden wäre.

Beispiel: Beträgt die Beitragssumme für die gesamte, Alters- und Invalidenrente einschließende kapitalgedeckte Rentenversicherung der Schicht 1 bis zum Eintritt der Invalidität 50.000 €, stammen davon 20.000 € aus versteuertem Einkommen und beträgt der durchschnittliche Risikoanteil für die Invaliditätsleistung in jener Beitragssumme 15%, so ist der für die Prüfung der Doppelbesteuerung relevanten Summe der steuerfreien Invalidenrenten eine aus versteuertem Einkommen stammende Beitragssumme in Höhe von lediglich 3.000 € gegenüberzustellen.

Jene für diese Prüfung relevante Summe der steuerfreien Invalidenrenten muss als Zeitdauer das Minimum aus weiterer statistischer Lebenserwartung bei Invalidenrentenbeginn und längstmöglicher Invalidenrentenbezugsdauer verwenden.

Die Besonderheit, dass bei Hinterbliebenenrenten die Beiträge von einer anderen Person als dem Rentenempfänger versteuert wurden, spielt bei der Prüfung der Doppelbesteuerung keine Rolle.

Das Beispiel und die Ausführungen drumherum zeigen, dass jene prozentualen Anteile in der Beitragssumme nicht nur für die Invaliden- und Hinterbliebenenrenten relevant sind, sondern folgerichtig auch für die Altersrente. Wären daher im Beispiel des Kapitels 4.b.3)a) in den Jahresbeiträgen der Spalte (2) auch Risikoanteile für eine Invaliden- oder/und Hinterbliebenenrente enthalten, müsste man diese im Rahmen der Prüfung der Doppelbesteuerung der Renten aus der Summe der aus versteuertem Einkommen getragenen Beiträge noch herausrechnen, wenn das die Prüfung auslösende Ereignis „Beginn der Altersrente“ tatsächlich eingetreten ist.

Dieselben Grundsätze, wie sie gerade für eine kapitalgedeckte Rentenversicherung der Schicht 1 aufgezeigt wurden, sind für alle umlagefinanzierten Renten derselben Schicht 1 i.S.v. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG, allen voran der gesetzlichen Rente, anzuwenden. Da bei diesen Renten – im Gegensatz zu privaten Rentenversicherungsverträgen – versicherungsmathematisch kalkulierte und dementsprechend nachprüfbar Risikoanteile für Alters-, Invaliden-, Hinterbliebenen- und andere Leistungen, wie z.B. Rehabilitation, grundsätzlich nicht existieren, muss eine kalkulatorische Aufspaltung des Gesamtbeitrages mit anderen Mitteln erfolgen; dieser Punkt wird im nachfolgenden Kapitel c zu diskutieren sein.

Fazit:

Bei sämtlichen Rentenarten (Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten) hat die Prüfung der Doppelbesteuerung der Renten zum Zeitpunkt des jeweiligen Rentenbeginns zu erfolgen. Die

Wahrscheinlichkeit des Eintritts des jeweiligen Ereignisses (Erreichen der Altersgrenze, Eintritt der Invalidität bzw. Ableben) spielt hingegen keine Rolle.

Hat die jeweilige Rente tatsächlich begonnen, ist die Summe der steuerfreien Renten als erste Komponente der Prüfung der Doppelbesteuerung

- bei Altersrenten und Witwen- bzw. Witwerrenten nach der weiteren statistischen Lebenserwartung des Rentenempfängers und
- bei Invalidenrenten und Waisen- bzw. Halbwaisenrenten nach dem Minimum aus weiterer statistischer Lebenserwartung und längstmöglicher Rentenbezugsdauer

zum jeweiligen Rentenbeginn zu berechnen.

Die Summe der versteuerten Beiträge als zweite Komponente der Prüfung der Doppelbesteuerung darf sich nur denjenigen Beitragsanteil einbeziehen, der kalkulatorisch auf die jeweilige zu prüfende Rentenart (Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrente) entfällt. Daher müssen bei der Prüfung der Doppelbesteuerung von Altersrenten die in den Beiträgen ggf. befindlichen Risikoanteile für Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen herausgerechnet werden.

Dies gilt nicht nur für private Rentenversicherungsverträge, sondern auch für Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen.

c. Geklärte Rahmenbedingungen zur Ermittlung einer doppelten Besteuerung von Renten

Zwar ist der Rahmen der Definition des Begriffs „Doppelbesteuerung von Renten“ durch die höchstrichterliche Rechtsprechung mittlerweile geklärt;⁷³ dies gilt jedoch nicht für alle diesen Rahmen ausfüllenden zahlreichen Einzelbestandteile: Manche sind von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bereits entschieden worden, andere, die zur Revision beim BFH anhängig sind,⁷⁴ „nur“ von Finanzgerichten.

⁷³ Vgl. Kapitel 4.b.

⁷⁴ BFH X R 2019 (Vorinstanz: Hessisches FG Urt. v. 28.5.2018 – 7 K 2456/14, EFG 2020, 191) sowie BFH X R 33/19 (Vorinstanz: FG Baden-Württemberg Urt. v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13).

Das vorliegende Kapitel c bespricht diese Einzelbestandteile ausführlich auf Basis der zugrunde liegenden Judikate und differenziert nach dem Grad der Klärung durch die Jurisdiktion; nachfolgendes Kapitel d enthält dazu eine tabellarische Übersicht.

1) Klärung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung

a) Rahmenbedingungen auf Beitrags- und Leistungsseite gleichzeitig

Die im vorliegenden Abschnitt aufgelisteten und von der höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärten Rahmenbedingungen betreffen Leistungs- und Beitragsseite gleichzeitig:

- **Nominalwertprinzip:**
Die beiden Komponenten der in Kapitel 4.b.1) verankerten Definition der Doppelbesteuerung von Renten, d.h. die Summe der steuerunbelastet bleibenden Teile der voraussichtlichen künftigen Rentenbezüge des jeweiligen Steuerpflichtigen und die Summe der von ihm aus versteuertem Einkommen geleisteten entsprechenden Altersvorsorgeaufwendungen sind auf der Grundlage des Nominalwertprinzips zu berechnen.⁷⁵ Dies ist juristisch und finanzmathematisch korrekt, wie die Ausführungen in den Kapiteln 4.b.2) und 4.b.3) zeigen, auch wenn der Prüfungszeitraum regelmäßig eine Spanne von mehreren Jahrzehnten umfasst.⁷⁶
- **Prüfung zum Zeitpunkt des Rentenbeginns:**
Die Prüfung der Doppelbesteuerung der Renten hat zum Zeitpunkt des Renteneintritts zu erfolgen⁷⁷ und nicht bereits zu einem früheren Termin, wie z.B. dem Beginn der Beitragszahlung. Dies macht Sinn, weil das tatsächliche Volumen der aus versteuertem Einkommen getragenen Altersvorsorgeaufwendungen ansonsten noch nicht endgültig feststeht und bei einem Rentenbeginn vor 2040 ansonsten unklar wäre, wie hoch der steuerfreie Anteil der Rente i.S.v. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Sätze 4 und 5 EStG ausfiele, und gilt für sämtliche Rentenarten, d.h. Alters-, Invaliden und Hinterbliebenenrenten gleichermaßen.⁷⁸
- **Steuerpflichtiger trägt die Feststellungslast:**
Die Feststellungslast für das Vorliegen einer etwaigen verfassungswidrigen doppelten Besteuerung liegt bisher bei dem betroffenen Steuerpflichtigen; er muss dem beurteilenden Gericht Darlegungen

⁷⁵ Vgl. BVerfG v. 29.9.2015 – 2 BvR 2683/11, BStBl. II 2016, 310 Rn. 51 ff.; BFH Ur. v. 23.8.2017 – X R 33/15, BStBl. II 2018, 62 Rz. 36; BFH v. 21.6.2016 – X R 44/14, BFHE 254, 545 Rn. 18 und 48; v. 19.1.2010 – X R 53/08, BStBl. II 2011, 567 Rn. 70 ff. sowie weitere Rechtsquellen in den Kapiteln 4.b.2) und 4.b.3).

⁷⁶ Vgl. ausführlich: Kulosa, in: HHR, § 10, Anm. 341.

⁷⁷ BFH v. 21.6.2016 – X R 44/14, BFHE 254, 545 Rn. 42; FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.a), aa) der Gründe. In diesem Sinne auch: BVerfG v. 14.6.2016 – 2 BvR 290/10, BStBl. II 2016, 801 Rn. 59 f.

⁷⁸ Vgl. dazu ausführlich: Kapitel 4.b.3)b).

zu seiner Erwerbsbiographie und zum Rentenversicherungsverlauf unterbreiten und die frühere einkommensteuerrechtliche Behandlung der Altersvorsorgeaufwendungen nachweisen.⁷⁹

b) Rahmenbedingungen alleine auf der Leistungsseite

Die im vorliegenden Abschnitt aufgelisteten und von der höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärten Rahmenbedingungen betreffen ausschließlich die Leistungsseite:

- Höhe des steuerfreien Rentenanteils:
Der dem Steuerpflichtigen künftig voraussichtlich aus der Schicht 1 steuerunbelastet zufließende Rententeilbetrag ermittelt sich aus dem steuerfreien Jahresbetrag der Rente (vgl. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Sätze 4 und 5 EStG), der als Rentenfreibetrag ab dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs in gleichbleibender Höhe von der Jahresrente abgezogen wird.⁸⁰ Dies ergibt sich folgerichtig aus der geltenden Rechtslage, da alle restlichen Rentenanteile inkl. der planmäßigen Rentensteigerungen vollständig steuerpflichtig sind.
- Lebensdauer des Rentenempfängers:
 - Tatsächliche Lebensdauer irrelevant:
Auf die tatsächliche Lebensdauer des betreffenden Steuerpflichtigen kommt es nicht an,⁸¹ was angesichts der Prüfung der Doppelbesteuerung der Rente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns folgerichtig ist.⁸²
 - Durchschnittliche weitere statistische Lebenserwartung:
Wie die Ausführungen in den Kapiteln 4.b.3)a) und 4.b.3)b) zeigen, erfordert die Ermittlung der Summe der steuerunbelastet bleibenden Teile der voraussichtlichen künftigen Altersrentenbezüge zum Zeitpunkt des Rentenbeginns stattdessen die Verwendung der durchschnittlichen weiteren statistischen Lebenserwartung des Rentenempfängers⁸³ als Multiplikator für jenen o.g. steuerfreien Jahresbetrag der Rente. Unter dieser Lebenserwartung ist der Wert zu verstehen, der sich geschlechterspezifisch aus der bei Rentenbeginn gültigen,

⁷⁹ BFH v. 21.6.2016 – X R 44/14, BFHE 254, 545 Rn. 52 ff.; Hessisches FG Ur. v. 28.5.2018 – 7 K 2456/14, EFG 2020, 191 unter 1.b)dd) der Entscheidungsgründe = Rn. 30.

⁸⁰ BFH v. 21.6.2016 – X R 44/14, BFHE 254, 545 Rn. 42; FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.a).

⁸¹ BFH v. 6.4.2016 – X R 2/15, BStBl. II 2016, 733 Rn. 56; v. 18.8.2010 – X B 50/09, BFH/NV 2010, 2270 Rn. 15; v. 4.12.2012 – X B 152/11, BFH/NV 2013, 375 Rn. 14.

⁸² Vgl. Kapitel 4.c.1)a).

⁸³ BFH v. 21.6.2016 – X R 44/14, BFHE 254, 545 Rn. 42; v. 26.11.2008 – X R 15/07, BStBl. II 2009, 710 unter II.2.c)ee) der Entscheidungsgründe; FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.a) der Gründe.

letzter verfügbaren Sterbetafel herausliest⁸⁴; die „weitere“ statistische Lebenserwartung ist diejenige, die sich zum Renteneintrittsalter der betreffenden Person ergibt.⁸⁵

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat sich allerdings bisher nicht konkret zu der anzuwendenden Sterbetafel geäußert. Das FG Baden-Württemberg stützt sich in seinem Urteil vom 1.10.2019 auf die Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes,⁸⁶ wie die Ausführungen in Kapitel 2)b) zeigen werden. Diese ist jedoch aus Sicht des Autors grundsätzlich ungeeignet.⁸⁷

c) Rahmenbedingungen alleine auf der Beitragsseite

Die im vorliegenden Abschnitt aufgelisteten und von der höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärten Rahmenbedingungen betreffen ausschließlich die Beitragsseite:

- Für vor dem Veranlagungszeitraum 2005 geleistete Beiträge zur Schicht 1 gilt:
 - Gleichrangigkeit bei Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung:
Vor Inkrafttreten des AktEinkG zum 1.1.2005 galt die jeweilige Höchstgrenze des § 10 Abs. 3 EStG 2004 zum steuermindernden Abzug von Vorsorgeaufwendungen – mit Ausnahme der Beiträge für eine freiwillige Pflegezusatzversicherung⁸⁸ – für sämtliche Vorsorgeaufwendungen zur gesetzlichen Sozialversicherung und zu privaten Personenversicherungen gemeinsam; für mittlere und hohe Einkommen war eine Überschreitung der jeweiligen Höchstgrenze an der Tagesordnung. Somit ist für den Fall eines Höchstbetragsübertritts vor 2005 im Nachhinein die Frage zu beantworten, ob zwecks Ermittlung des jeweiligen steuerfreien Rentenversicherungsbeitrages sämtliche Vorsorgeaufwendungen des betreffenden Veranlagungszeitraums gleichrangig bei der Aufteilung der Höchstgrenze zu berücksichtigen sind oder ob bestimmte Arten derartiger Beiträge Vorrang haben.

Nach Auffassung des BFH und des BVerfG sind lediglich die Beiträge zu den verschiedenen Sparten der gesetzlichen Sozialversicherung für die Berechnung des steuerlich abziehbaren Teils der Altersvorsorgeaufwendungen gleichrangig zu berücksichtigen; dies betrifft die Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung von Arbeitnehmern, aber auch Sozialversicherungsbeiträge der Selbständigen.⁸⁹

⁸⁴ Vgl. Kulosa, in: HHR, § 10, Anm. 344.

⁸⁵ FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.a), aa) der Gründe.

⁸⁶ FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.a), aa) der Gründe.

⁸⁷ Vgl. daher zur Diskussion um die sinnvollste Sterbetafel: Kapitel 4.c.2)b).

⁸⁸ § 10 Abs. 3 Nr. 3 EStG 2004.

⁸⁹ BFH v. 21.6.2016 - X R 44/14, BFHE 254, 545 Rn. 51; v. 26.11.2008 – X R 15/07, BStBl II 2009, 710 unter II.2.c)cc) der Entscheidungsgründe; v. 19.01.2010 – X R 53/08, BStBl II 2011, 567 Rn. 37. BVerfG v. 13.02.2008 – 2 BvL 1/06, BVerfGE 2008, 125 unter unter C.II.1.b) der Entscheidungsgründe. FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.b), aa) der Gründe.

Diese Behandlung ist aus Sicht des Autors richtig, da es sich bei jenen Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung im Falle von Arbeitnehmern regelmäßig um Pflichtbeiträge handelt, die auch dann anfallen, wenn Beiträge zu privaten Personenversicherungen nicht gezahlt werden; erstere sollen daher zu Recht Vorrang vor Privatbeiträgen haben, untereinander aber in Ermangelung einer natürlichen Rangordnung gleichrangig behandelt werden. Dasselbe sollte – um Ungerechtigkeiten zu vermeiden – selbst dann für Selbständige gelten, wenn ihre Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung keine Pflichtbeiträge⁹⁰ sind.

Für die Beiträge zu privaten Kranken- oder Pflegeversicherungen hat der BFH eine diesbezügliche Einordnung bislang offengelassen;⁹¹ das FG Baden-Württemberg hat dazu jedoch mittlerweile Stellung genommen.⁹²

- Nachrangigkeit bei Beiträgen zu kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen:
Sie sind nach Auffassung des BFH nicht gleichrangig, sondern nur nachrangig zu den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung bei der Aufteilung der vor 2005 geltenden Höchstgrenze der Vorsorgeaufwendungen zu berücksichtigen.⁹³

Der Autor hält diese Rangordnung für sinnvoll, da Sozialversicherungsbeiträge grundsätzlich einer gesetzlichen Pflicht entspringen und sie insoweit automatisch anfallen. Daher gebührt ihnen im Vergleich zu freiwilligen Vorsorgeaufwendungen die höhere Rangstufe.

Ob dies auch für andere private Personenversicherungsbeiträge, wie z.B. solche zu Unfall- oder Haftpflichtversicherungen, zu gelten hat, ist höchstrichterlich bisher nicht entschieden worden, wohl aber vom FG Baden-Württemberg.⁹⁴

- Ansonsten gilt für alle Beiträge zur Schicht 1, unabhängig vom Jahr ihres Abflusses:
 - Behandlung des Arbeitgeberanteils am Rentenversicherungsbeitrag:
Der gesetzlich verpflichtende Arbeitgeberanteil ist als steuerfreier Beitragsteil i.S.v. § 3 Nr. 62 EStG im Falle der Rentenversicherungspflicht zu berücksichtigen.⁹⁵ Dies muss dann nach Meinung des Autors folgerichtig auch für steuerfreie Zuschüsse des Bundes zum Beitrag der

⁹⁰ Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung müssen gem. § 2 SGB VI grundsätzlich z.B. selbständige Handwerker, Hebammen, Künstler, Lehrer oder Seelotsen auf Basis der beitragspflichtigen Einnahmen i.S.v. § 165 SGB VI leisten. Diejenigen Selbständigen, die nicht unter § 2 SGB VI fallen, können sich gem. § 7 SGB VI freiwillig versichern.

⁹¹ BFH v. 21.6.2016 - X R 44/14, BFHE 254, 545 Rz. 45.

⁹² Vgl. Kapitel 4.c.2)c).

⁹³ BFH-Urteil vom 23.8.2017 - X R 33/15, BFHE 259, 311, BStBl II 2018, 62 Rn. 29 ff.; FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.b), cc) der Gründe; A.A.: Wernsmann/Neudenberg in: Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, § 22 Rn. B 217.

⁹⁴ Vgl. Kapitel 4.c.2)c).

⁹⁵ BFH v. 6.4.2016 – X R 2/15, BStBl. II 2016, 733, Rz. 55; vgl. auch Kulosa in HHR, § 10 EStG Anm. 342 „steuerfreie Beitragsleistungen“.

Alterssicherung der Landwirte (§ 3 Nr. 17 EStG) und für Zuschüsse zur Künstlersozialkasse (§ 3 Nr. 57 EStG) gelten.⁹⁶

2) Klärung durch Finanzgerichte

Nachfolgend sind diejenigen Einzelbestandteile der Definition des Begriffs „Doppelbesteuerung von Renten“ dargestellt, die noch nicht von der höchstrichterlichen Rechtsprechung, sondern bisher lediglich von Finanzgerichten geklärt worden sind.

a) Rahmenbedingungen auf Beitrags- und Leistungsseite gleichzeitig

Die im vorliegenden Abschnitt aufgelisteten und von Finanzgerichten geklärten Rahmenbedingungen betreffen Leistungs- und Beitragsseite gleichzeitig:

- Bagatellgrenze:

Das Hessische FG stellt in einem von ihm beurteilten Verfahren, bei dem ein Steuerpflichtiger eine Vielzahl von Leibrenten bezog, teilweise eine Doppelbesteuerung von Renten der Schicht 1 – nicht bei der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung – fest, stuft sie jedoch als dermaßen gering ein, dass sie nach Einschätzung des Senats für den Kläger hinzunehmen sei.⁹⁷ Die genaue Höhe jener Bagatellgrenze ist dem Urteil leider nicht zu entnehmen; der Senat erwähnt jedoch, dass die steuerliche Belastung auf die von ihm ermittelte Überbesteuerung im Streitfall mit schätzungsweise 20 % zu veranschlagen sei.⁹⁸ Zur Rechtfertigung jener Bagatellgrenze beruft er sich auf das Urteil des BFH v. 21.6.2016^{99,100} der die Bagatellgrenze zwar nicht negierte, die Entscheidung über ihre Anwendbarkeit jedoch dem FG Baden-Württemberg für den 2. Rechtsgang überließ¹⁰¹, welches darüber jedoch nicht befinden musste, da es eine Doppelbesteuerung bei dem zu prüfenden Fall nicht feststellen konnte;¹⁰² die erneut zugelassene Revision wurde eingelegt.¹⁰³

In der Literatur wird die Bagatellgrenze kontrovers diskutiert.¹⁰⁴ Aus Sicht des Autors ist eine Bagatellgrenze abzulehnen, da sie willkürlich ist und Glaubwürdigkeit verletzt.

⁹⁶ Vgl. ebenso: Kulosa in HHR, § 10 EStG Anm. 342 „steuerfreie Beitragsleistungen“.

⁹⁷ Hessisches FG v. 28.5.2018 – 7 K 2456/14, EFG 2020, 191 unter 4. und 4.g)oo) der Entscheidungsgründe = Rn. 52 und 77.

⁹⁸ Hessisches FG v. 28.5.2018 – 7 K 2456/14, EFG 2020, 191 unter 4.g)oo) der Entscheidungsgründe = Rn. 77.

⁹⁹ BFH v. 21.6.2016 - X R 44/14, BFHE 254, 545 Rn. 46.

¹⁰⁰ Hessisches FG v. 28.5.2018 – 7 K 2456/14, EFG 2020, 191 unter 4.g) der Entscheidungsgründe = Rn. 59 f.

¹⁰¹ BFH v. 21.6.2016 - X R 44/14, BFHE 254, 545 Rn. 46.

¹⁰² FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1. der Gründe.

¹⁰³ BFH X R 33/19, eingegangen am 21.2.2020.

¹⁰⁴ Klar ablehnend: Kulosa in HHR, § 10 EStG Anm. 341 „Bagatellgrenze?“; zustimmend: Schuster, jM 2017, 119 (122).

b) Rahmenbedingungen alleine auf der Leistungsseite

Die im vorliegenden Abschnitt aufgelisteten und von Finanzgerichten geklärten Rahmenbedingungen betreffen ausschließlich die Leistungsseite:

- Zu verwendende Sterbetafel:

Kapitel 4.b.1)b) offenbart, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung die durchschnittliche weitere statistische Lebenserwartung zur Berechnung der Summe der steuerfreien Rentenanteile fordert. Unklar ist allerdings, welche Sterbetafel herangezogen werden muss.

Das FG Baden-Württemberg wendet in seinem Urteil vom 1.10.2019 die Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes an; maßgebend sei demnach die im Zeitpunkt des Renteneintritts letztverfügbare Sterbetafel.¹⁰⁵ Diese jährlich erscheinende Periodensterbetafel, deren aktuellste Variante 2016/2018 am 5.11.2019 veröffentlicht wurde, basiert auf dem Mikrozensus für die Gesamtbevölkerung Deutschlands und der einzelnen Bundesländer.

Differenzierende Sterbetafeln zeigen jedoch, dass die Lebenserwartungen große Unterschiede je Gruppenzugehörigkeit aufweisen; dabei spielen neben dem Alter und Geschlecht die berufliche Tätigkeit, der soziale Stand, der Wohnort u.v.m eine bedeutende Rolle. Je fokussierter eine Sterbetafel in Bezug auf die zu untersuchende Gruppe ist, desto besser kann die Realität in der Prognose der weiteren Lebenserwartung abgebildet werden.¹⁰⁶ Allerdings muss es in einem Massenverfahren der Prüfung der Doppelbesteuerung von Renten Grenzen der Fokussierung geben.¹⁰⁷

Fokussierter als die Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes und dennoch auf alle zu prüfenden Fälle der Doppelbesteuerung von Renten anwendbar erscheinen dem Autor die Richttafeln Heubeck 2018G, da sie Arbeitnehmer betreffen, die größte Gruppe der Bezieher von gesetzlicher Rente der Schicht 1; daher finden sie auch seit Jahrzehnten bei der Berechnung steuerbilanzieller Pensionsrückstellungen Anwendung¹⁰⁸ und sind der Finanzverwaltung vertraut. Darüber hinaus prognostizieren sie Sterblichkeitstrends und beziehen im Gegensatz zu der rein vergangenheitsorientierten Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes auch die voraussichtliche künftige Entwicklung der jeweiligen Lebenserwartung mit ein.

¹⁰⁵ FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.a), aa) der Gründe. In diesem Sinne auch: Hessisches FG Ur. v. 28.5.2018 – 7 K 2456/14, EFG 2020, 191 unter 4.g) der Entscheidungsgründe = Rn. 59 f.

¹⁰⁶ Über die Bedeutung der richtigen Sterbetafel, vgl. auch: Hessisches FG Ur. v. 28.5.2018 – 7 K 2456/14, EFG 2020, 191 unter 4.g) der Entscheidungsgründe = Rn. 59 f.

¹⁰⁷ In diesem Sinne auch BFH v. 16.09.2004 – X R 25/01, BStBl II 2006, 228 unter II.4.a)cc) der Entscheidungsgründe, der die Differenzierung von Lebenserwartungen nach dem Wohnsitz des Rentenberechtigten in den alten oder neuen Bundesländern im Hinblick auf die einheitliche Anwendung des für das gesamte Bundesgebiet geltenden EStG verneint.

¹⁰⁸ Vgl. BMF v. 19.10.2018, BStBl I, 2018, 1107 Rn. 1.

Die von der Versicherungswirtschaft verwendete Sterbetafel DAV 2004R¹⁰⁹ hingegen bezieht sich auf eine andere Zielgruppe, nämlich diejenigen Personen, die sich gesund genug fühlen, eine private oder betriebliche Leibrentenversicherung abzuschließen, und eignet sich daher nicht als Prognosebasis für jenen, von der Prüfung der Doppelbesteuerung von Renten vorrangig betroffenen Bevölkerungsteil.

Zum Beispiel hat eine heute 67jährige weibliche/männliche Person nach

- der aktuellen Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes 2016/2018 eine durchschnittliche weitere statistische Lebenserwartung von 19,40/16,42 Jahren,
- während die Richttafeln Heubeck 2018G bei Rentenbeginn 2020 21,89/18,58 Jahre und bei Rentenbeginn 2030 23,01/19,94 Jahre sowie
- DAV 2004R 2. Ordnung bei Rentenbeginn 2020 24,21/20,65 Jahre und bei Rentenbeginn 2030 25,29/21,59 Jahre

aufweisen.¹¹⁰

Die Unterschiede der weiteren statistischen Lebenserwartungen sind daher, je nach verwendeter Sterbetafel, erheblich. Die Werte von Heubeck 2018G, die sich zwischen den beiden Extremen aus der Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes und DAV 2004R befinden, erscheinen dem Autor für die Zwecke der Prüfung der Doppelbesteuerung von Renten eine gute und zielgruppenorientierte Kompromissbasis zu sein.

- Personenbezogene Lebenserwartung des jeweiligen Rentenempfängers:

Relevant ist nach Auffassung des FG Baden-Württemberg die statistische Lebenserwartung des Steuerpflichtigen selbst; die Lebenserwartung seines Ehegatten und eine diesem möglicherweise zukünftig zukommende Hinterbliebenenrente sind in die Berechnung nicht einzubeziehen.¹¹¹ Basis dafür ist der Grundsatz der Individualbesteuerung, der auch für zusammenveranlagte Ehegatten gilt. Der BFH hat diese Frage zwar bisher nicht beantwortet, dem FG Baden-Württemberg bei seiner Zurückverweisung für die Beurteilung im zweiten Rechtsgang jedoch freie Hand gegeben.¹¹²

Diese Haltung des FG Baden-Württemberg überzeugt auch aus einem anderen Blickwinkel: Die Ausführungen in Kapitel 4.b.3)b) zeigen nämlich, dass jede Rentenart (Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrente) gesondert auf Doppelbesteuerung hin überprüft werden muss, wenn sie tatsächlich zu laufen beginnt, und dabei die Lebenserwartung des jeweiligen Rentenempfängers

¹⁰⁹ Während die Richttafeln Heubeck 2018G insbesondere bei der Berechnung bilanzieller Pensionsrückstellungen zum Einsatz kommen, dient die Sterbetafel DAV 2004R der Berechnung von Versicherungsbeiträgen.

¹¹⁰ Die Richttafeln Heubeck 2018G und die Sterbetafel DAV 2004R enthalten in ihrer Grundform Wahrscheinlichkeiten, können jedoch auf weitere statistische Lebenserwartungen umgerechnet werden, wie in jenen Zahlen dargestellt.

¹¹¹ FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.a), aa) der Gründe mit Bezugnahme auf Beschl. des Großen Senats des BFH vom 17.12.2007 GrS 2/04, BStBl. II 2008, 608 Rn. 65.

¹¹² BFH v. 21.6.2016 – X R 44/14, BFHE 254, 545 Rn. 42 zur Leistungsseite und Rn. 45 zur Beitragsseite.

maßgeblich ist. Daher darf die bei der Altersrente anzusetzende Lebenserwartung ihres Rentenempfängers nicht durch die Lebenserwartung einer anderen Person künstlich verändert werden.

- Können steuerfreie Beträge, die selber keine steuerfreien Rentenanteile sind, bei der Prüfung der Doppelbesteuerung dennoch als steuerfreie Rentenanteile behandelt werden?
 - Steuerfreie Zuschüsse der Rentenversicherungsträger gem. § 3 Nr. 14 EStG als steuerfreier Rentenanteil?

Die gem. § 3 Nr. 14 EStG steuerfrei bleibenden

- Zuschüsse des zuständigen Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu den Aufwendungen des betreffenden Rentners für seine freiwillige gesetzliche oder private Krankenversicherung und
- Anteile an den Beiträgen für die gesetzliche Krankenversicherung, die von dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger bei Pflichtversicherung getragen werden,

sind nach Auffassung des FG Baden-Württemberg nicht bei der Ermittlung des steuerfreien Rentenzufusses zu berücksichtigen, da die Steuerfreiheit dazu diene, das Existenzminimum, zu dem auch Aufwendungen auf dem Versorgungsniveau der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gehören, von der Besteuerung freizustellen.¹¹³

Aus Sicht des Autors ist diese Behandlung nicht gerechtfertigt.¹¹⁴ Zwar dient die Steuerfreiheit des § 3 Nr. 14 EStG tatsächlich auch dem Zweck der Sicherung des Existenzminimums.¹¹⁵ Im Gegensatz zum Grundfreibetrag, der dasselbe Ziel hat, sind jene Zuschüsse der Rentenversicherungsträger jedoch, soweit sie Pflicht- oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Krankenkasse betreffen, aufgrund des prozentualen Beitragssatzes i.S.v. § 247 i.V.m. § 241 bis 243 SGB V von der Höhe der gesetzlichen Rente unmittelbar abhängig.

Ist der Rentner in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert, trägt der Rentenversicherungsträger gem. § 249a SGB V die Hälfte des Krankenkassenbeitrages. Diese hälftige Anteilstragung durch den Rentenversicherungsträger ist dem hälftigen und ebenfalls von seiner Bemessungsgrundlage, dem Arbeitsentgelt, unmittelbar abhängigen Arbeitgeber-Anteil gem. § 249 Abs. 1 SGB V im Falle eines Beschäftigungsverhältnisses vergleichbar, der, wenn der Arbeitgeber dazu nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften verpflichtet ist,

¹¹³ FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.a)gg) der Gründe. Ausdrücklich offengelassen: BFH v. 21.6.2016 – X R 44/14, BFHE 254, 545 Rn. 42. Gleicher Ansicht: Kulosa in HHR, § 10, Anm. 344, der den Zuschuss mit dem Argument aus der Berücksichtigung ausschließt, es handele sich dabei um einen zweckgebundenen Vorteil durch den Rentenversicherungsträger in Gestalt der Verschaffung von Versicherungsschutz, der sich darin verbräuche.

¹¹⁴ Ebenso: Lüscher in: Littmann/Bitz/Pust § 22 Rn. 147.

¹¹⁵ Vgl. BVerfG v. 13.2.2008 – 2 BvL 1/06, BVerfGE 120, 125 Rn. 103.

zwar nach der Rechtsprechung grundsätzlich als nicht steuerbar gilt,¹¹⁶ jedoch trotzdem klarstellend¹¹⁷ unter die steuerfreien Einnahmen des § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG subsumiert wird.¹¹⁸ Damit wird jener Arbeitgeber-Anteil nach außen wie steuerbare Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit behandelt, die gleichzeitig steuerfrei sind.

Analog dazu ist es nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise geboten, die vom Rentenversicherungsträger übernommene Beitragshälfte zur gesetzlichen Krankenkasse ebenso als steuerbare, gleichzeitig aber gem. § 3 Nr. 14 EStG steuerfreie Renten-Einnahme anzusehen.

Wenn dieses Argument für in der Krankenkasse pflichtversicherte Rentner zu gelten hat, muss es auch die Zuschüsse erfassen, die vom Rentenversicherungsträger gem. §§ 106 und ggf. 315 SGB VI zu Gunsten freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse oder privat versicherte Rentner getragen werden.

- Sonderausgabenabzug für gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Rentners als steuerfreier Rentenanteil?

Die Sonderausgabenabzüge für die aus der betreffenden Rente zu zahlenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als sonstige Vorsorgeaufwendungen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 3a sowie Abs. 4 EStG sind nach Auffassung des FG Baden-Württemberg gleichfalls nicht als steuerfreier Rentenanteil zu berücksichtigen, da auch sie – wie die gem. § 3 Nr. 14 EStG steuerfreien Beitragsanteile und Zuschüsse des Rentenversicherungsträgers¹¹⁹ – dazu dienen, das Existenzminimum von der Besteuerung freizustellen.¹²⁰

Aus Sicht des Autors ist diese Behandlung – so wie die o.g. Einordnung der gem. § 3 Nr. 14 EStG steuerfreien Beitragsanteile bzw. Zuschüsse durch das FG Baden-Württemberg¹²¹ – nicht gerechtfertigt.¹²² Zwar dient der Charakter jener Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als sonstige Vorsorgeaufwendungen tatsächlich auch dem Zweck der Sicherung des Existenzminimums¹²³ und ist daher Teil des subjektiven Nettoprinzips des Steuerrechts. Jedoch sind Pflicht- oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung – im

¹¹⁶ Vgl. BFH v. 6.6.2002 – VI R 178/97, BStBl. II 2003, 34; v. 5.9.2006 – VI R 38/04, BFH/NV 2006, 2349, die den Arbeitgeber-Anteil nicht als Gegenleistung für die Arbeitsleistung einstufen. A.A. offensichtlich: BFH v. 30.8.2007 – IV R 14/06, BStBl. II 2007, 942.

¹¹⁷ Vgl. BFH v. 7.7.2009 – VI R 8/07, BStBl. II 2010, 194; BFH v. 21.1.2010 – VI R 52/08, BStBl. II 2010, 703.

¹¹⁸ Vgl. Bergkemper in HHR § 3 Nr. 62 Anm. 3.

¹¹⁹ Vgl. die Ausführungen im vorangegangenen Punkt.

¹²⁰ FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.a), ff) der Gründe. Gleicher Ansicht: Kulosa in HHR, § 10, Anm. 344 mit weiteren Argumenten; Brall/Bruno-Latocha/Lohmann, DRV 2003, 465 (479); Hey, DRV 2004, 1 (9 f.); Wernsmann/ Neudenberger in: Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, § 22 Rz. B 224.

¹²¹ Vgl. die Ausführungen im vorangegangenen Punkt.

¹²² Ebenso: Sachverständigenkommission Abschlussbericht vom 11.3.2003, BMF-Schriftenreihe Band 74, 52; Lüscher in: Littmann/Bitz/Pust § 22 Rn. 146; Schuster, BetrAV 2016, 475 (477); Schuster, jM 2017, 119 (122).

¹²³ Vgl. BVerfG v. 13.2.2008 – 2 BvL 1/06, BVerfGE 120, 125 Rn. 103.

Gegensatz zu dem das Existenzminimum ebenfalls sichernden Grundfreibetrag – aufgrund des prozentualen Beitragssatzes i.S.v. § 247 i.V.m. § 241 bis 243 SGB V und § 55 SGB XI von der Höhe der gesetzlichen Rente gem. §§ 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 228, 237, 238 und 238a SGB V sowie §§ 57 und 59 SGB XI unmittelbar abhängig. Sie mindern daher automatisch den für den Bezieher verfügbaren Rentenbetrag. Da sich der steuerpflichtige Rentenanteil i.S.v. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Sätze 2 bis 6 EStG jedoch auf den Bruttorentenbetrag vor Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bezieht, vergrößert jener Abzug als sonstige Vorsorgeaufwendungen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise den jeweiligen steuerfreien Rentenanteil. Da das subjektive, so wie das objektive Nettoprinzip Ausflüsse des aus Art. 3 GG abgeleiteten Leistungsfähigkeitsprinzips sind, sieht der Autor es als gerechtfertigt an, die Pflicht- und freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung von Rentnern bei der Prüfung der Doppelbesteuerung der Renten als steuerfreien Rentenanteil zu behandeln.

Entfällt z.B. auf eine in 2040 begonnene Jahresrente in Höhe von 10.000 € ein Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung von insgesamt 11%, verfügt der Rentner vor Abzug von Steuern lediglich über 8.900 € Jahresrente. Wenn nun bei der Prüfung der Doppelbesteuerung der Renten aufgrund der 100%igen Steuerpflicht, die § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG kodifiziert, negiert würde, dass im Rahmen des Sonderausgabenabzugs des § 10 EStG tatsächlich 11%¹²⁴ der Jahresrente steuerfrei bleiben, wäre dies nicht sachgerecht, ein Verstoß gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip und könnte auch nicht mit dem Argument der Sicherung des Existenzminimums entkräftet werden.

Der Ansatz jener Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als steuerfreier Rentenanteil muss allerdings für Veranlagungszeiträume vor Inkrafttreten des BürgEntlG-KV¹²⁵ 2010 auf den Betrag begrenzt sein, der angesichts des damals niedrigeren Höchstbetrags des § 10 Abs. 4 EStG 2009 bei gleichrangiger Betrachtung mit allen übrigen von § 10 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 EStG 2009 erfassten sonstigen Vorsorgeaufwendungen tatsächlich als Sonderausgaben abzugsfähig war.¹²⁶

Aus Gerechtigkeitsgründen sind Beiträge zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungsverträgen ebenso zu behandeln. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass diese in ihrer Höhe nicht mit der gesetzlichen Rente verknüpft sind. Aus diesem Grunde ist aus Sicht des Autors derjenige Beitrag zu berechnen, der sich bei alternativer gesetzlicher

¹²⁴ Grundsätzlich sind gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Satz 4 EStG 4% des Krankenkassenbeitrages nicht als sonstige Vorsorgeaufwendungen abzugsfähig, es sei denn, die in § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 3a EStG aufgeführten Beiträge zu Personenversicherungen überschreiten die in § 10 Abs. 4 Sätze 1 und 2 EStG genannte jeweilige relevante Höchstgrenze nicht.

¹²⁵ Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung - BürgEntlG-KV) v. 16.07.2009 BGBl. I 2009, 1959.

¹²⁶ Vgl. auch: Kulosa in HHR, § 10, Anm. 344.

Absicherung ergeben würde; dabei könnte als Zusatzbeitrag i.S.v. § 242 SGB V entweder der kassenindividuelle Satz der AOK in der betreffenden Region oder der durchschnittliche Satz (2020: 1,1%) verwendet werden. Unterschreitet der auf diese Weise berechnete alternative gesetzliche Beitrag den tatsächlich gezahlten Privatbeitrag, ist der gesetzliche anzusetzen, ansonsten der Privatbeitrag.

Die gerade aufgezeigten Zusammenhänge haben nach Meinung des Autors für die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, der berufsständischen Versorgungseinrichtungen und nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte zu gelten, da sie unter die Schicht 1 fallen und gem. § 228 Abs. 1 Satz 1 und § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 SGB V Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind. Für andere Renten der Schicht 1 haben Beiträge zur Kranken und Pflegeversicherung bei der Prüfung der Doppelbesteuerung nicht den Charakter als steuerfreie Rentenanteile.

o Anteiliger Grundfreibetrag als steuerfreier Rentenanteil?

Die steuerliche Entlastung durch den anteilig auf die Renteneinkünfte entfallenden Grundfreibetrag muss nach Meinung des FG Baden-Württemberg außer Betracht bleiben, da dieser der steuerlichen Freistellung des verfassungsrechtlich geschützten Existenzminimums unbeschränkt Steuerpflichtiger diene und jedem unbeschränkt Steuerpflichtigen unabhängig von seiner Einkünftestruktur zustehe.¹²⁷

Die Argumentation des FG Baden-Württemberg ist nach Auffassung des Autors richtig.¹²⁸ Einer Einbeziehung steht auch die Steuersystematik entgegen, da der Grundfreibetrag ein Teil der Tarifvorschriften des § 32a EStG ist und die Frage nach der Doppelbesteuerung von Renten die Einkünfteermittlung betrifft.

o Werbungskosten-Pauschbetrag des Rentners als steuerfreier Rentenanteil?

Der Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG in Höhe vom 102 € p.a. führt nach Meinung des FG Baden-Württemberg nicht zu einer Erhöhung des steuerunbelastet zufließenden Teils der Rente.¹²⁹ Das Gericht begründet dies mit dem Argument, der Werbungskosten-Pauschbetrag bewirke keine weitere Steuerbefreiung des Rentenbezugs, sondern diene der vereinfachten Berücksichtigung von Werbungskosten und damit der Verwirklichung des objektiven Nettoprinzips. Hinzu komme, dass der auf den Werbungskosten-

¹²⁷ FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.a), aa) der Gründe m.w.N. zur Lit. Parallele: Bzgl. des Abzugs von Krankenversicherungsbeiträgen als Vorsorgeaufwendungen hat das BVerfG ausdrücklich betont, dass für die verfassungsrechtliche Prüfung allein die in § 10 genannten Höchstbeträge maßgeblich sind und der Grundfreibetrag außer Betracht bleiben müsse (BVerfG v. 13.2.2008 – 2 BvL 1/06, BVerfGE 120, 125, unter D.III.1 der Entscheidungsgründe). Ebenso: Sachverständigenkommission Abschlussbericht vom 11.3.2003, BMF-Schriftenreihe Band 74, S. 51; Kulosa in HHR § 10 Anm. 344 m.w.N. A.A.: BT-Drucks 15/2150, 23; Lüsich in: Littmann/Bitz/Pust § 22 Rn. 142, 148; Schuster, DStR 2018, 2106 (2109). Das BVerfG hat den anteiligen Abzug in seinem Beschl. v. 14.6.2016 - 2 BvR 290/10, BStBl II 2016, 801 Rn. 56 ausdrücklich offengelassen.

¹²⁸ In diesem Sinne auch Rügamer, FR 2020, XXX (noch nicht veröffentlicht, Skript, 10 f.).

¹²⁹ FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.a), cc) der Gründe.

Pauschbetrag entfallende Rentenbetrag von untergeordneter Bedeutung sei. Im Rahmen einer zwangsläufig mit Ungenauigkeiten behafteten Prognoserechnung erscheine es daher unverhältnismäßig, voraussichtlich tatsächlich anfallende Werbungskosten zu ermitteln. Der BFH hatte diese Rechtsfrage in seinem Urteil vom 21.6.2016 ausdrücklich offengelassen.¹³⁰

Der Autor teilt die Auffassung des FG Baden-Württemberg nicht, da es sich bei dem Werbungskosten-Pauschbetrag i.S.v. § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG um eine Größe handelt, die – anders als der Grundfreibetrag – allen Renten der Schicht 1 (und ebenso denjenigen der Schichten 2 und 3) zugeordnet wird und dabei insgesamt wie ein gemeinsamer steuerfreier Rentenanteil für alle jene Rentenarten wirkt. So wie bei der Prüfung der Doppelbesteuerung der jeweiligen Rente tatsächliche Werbungskosten als steuerfreier Rentenanteil zu berücksichtigen wären,¹³¹ da es auf die Einkünfte und nicht auf die Einnahmen ankommt, muss der anteilige Werbungskosten-Pauschbetrag Berücksichtigung finden, wenn die tatsächlichen Werbungskosten geringer ausfallen; auf das Argument der untergeordneten Bedeutung kann es dabei nicht ankommen.¹³²

- Sonderausgaben-Pauschbetrag des Rentners als steuerfreier Rentenanteil?

Die Berücksichtigung des Sonderausgaben-Pauschbetrags gem. § 10c EStG in Höhe von 36 € bzw. – bei Zusammenveranlagung 72 € p.a. bei der Ermittlung der voraussichtlich steuerunbelastet zufließenden Rententeilbeträge kommt nach Meinung des FG Baden-Württemberg nicht in Betracht, weil er nicht dazu diene, die Rentenbezüge von der Besteuerung freizustellen, sondern der Berücksichtigung bestimmter Arten von Sonderausgaben dienen soll, auf deren Nachweis der Gesetzgeber aus Vereinfachungsgründen verzichtet.¹³³ Der erkennende Senat äußerte sich dazu im Rahmen eines obiter dictum, da die Kläger jenen Pauschbetrag in der Rentenbezugsphase nicht geltend gemacht hatten, weil die Kirchensteuer nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG immer höher als der Pauschbetrag war.¹³⁴

Jener Zusammenhang mit der Kirchensteuer offenbart, dass der volumenmäßig unbedeutende Sonderausgaben-Pauschbetrag, der gem. § 10c Satz 1 EStG – neben der Kirchensteuer – auch noch die Sonderausgaben i.S.v. § 10 Abs. 1 Nr. 5, 7, 9 und Abs. 1a sowie § 10b EStG ersetzt, nach Meinung des Autors nicht als steuerfreier Rentenanteil im Rahmen der Prüfung der Doppelbesteuerung von Renten gewertet werden kann, weil er – anders als der im vorangegangenen Punkt beurteilte Werbungskosten-Pauschbetrag – nicht in unmittelbarem

¹³⁰ X R 44/14, BFHE 254, 545 Rn. 42.

¹³¹ Vgl. Kulosa in HHR, § 10, Anm. 344; Schuster, jM 2017, 119 (121).

¹³² Gleicher Ansicht: Kulosa in HHR, § 10, Anm. 344 mit weiteren Argumenten; Sachverständigenkommission Abschlussbericht vom 11.3.2003, BMF-Schriftenreihe Band 74, 52; Brall/Bruno-Latocha/Lohmann, DRV 2003, 673 (680). A.A.: Hey, DRV 2004, 1 (7); wohl auch: Rügamer, FR 2020, XXX (noch nicht veröffentlicht, Skript, 11 f.).

¹³³ FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.a), ee) der Gründe.

¹³⁴ FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.a), ee) der Gründe.

Zusammenhang mit der jeweiligen Rente der Schicht 1 entsteht¹³⁵ und gleichzeitig auch bei Rentnern regelmäßig von den tatsächlich angefallenen höheren Sonderausgaben i.S.v. § 10 Abs. 1 Nr. 4, 5, 7, 9 und Abs. 1a sowie § 10b EStG, insbesondere von Kirchensteuer und Spenden, ersetzt wird.

c) Rahmenbedingungen alleine auf der Beitragsseite

Die im vorliegenden Abschnitt aufgelisteten und von Finanzgerichten geklärten Rahmenbedingungen betreffen ausschließlich die Beitragsseite:

- Für vor dem Veranlagungszeitraum 2005 geleistete Beiträge zur Schicht 1 gilt:
 - Gleichrangigkeit bei Beiträgen zu privaten Kranken- oder Pflegeversicherungen:
Nach Auffassung des BFH und des BVerfG sind die Beiträge zu den verschiedenen Sparten der gesetzlichen Sozialversicherung für die Berechnung des steuerlich abziehbaren Teils der Altersvorsorgeaufwendungen gleichrangig zu berücksichtigen.¹³⁶

Dasselbe gilt nach Auffassung des FG Baden-Württemberg auch für Beiträge zu privaten Kranken- oder Pflegeversicherungen, soweit sie der Erlangung eines mit dem Niveau der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung vergleichbaren Schutzes dienen (offengelassen in BFH-Urteil vom 21.6.2016¹³⁷).¹³⁸ Dies entspräche dem Rechtsgedanken des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a EStG in der Fassung des BürgEntlG-KV¹³⁹. Beiträge zu privaten Kranken- oder Pflegeversicherungen, die einer über diesem Niveau liegenden Versorgung dienen, sind nach Auffassung des FG Baden-Württemberg daher nur nachrangig bei der Ermittlung der Steuerfreistellung durch den Sonderausgabenabzug zu berücksichtigen.¹⁴⁰
Diese Argumentation ist nach Meinung des Autors überzeugend.
 - Nachrangigkeit bei Beiträgen zu privaten Unfall- und Haftpflichtversicherungen:

¹³⁵ Gleicher Ansicht: Kulosa in HHR, § 10, Anm. 344; Hey, DRV 2004, 1 (7); Intemann/Cöster, DStR 2005, 1921 (1925). A.A.: Sachverständigenkommission Abschlussbericht vom 11.3.2003, BMF-Schriftenreihe Band 74, 52; Lüscher in: Littmann/Bitz/Pust, EStG, § 22 Rn. 145.

¹³⁶ Vgl. Kapitel 4.c.1)c).

¹³⁷ BFH v. 21.6.2016 – X R 44/14, BFHE 254, 545 Rn. 45.

¹³⁸ FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.b), bb) der Gründe.

¹³⁹ Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung - BürgEntlG-KV) v. 16.07.2009, BGBl. I 2009, 1959. Zustimmung auch: Kulosa in HHR § 10 EStG Anm. 342 „Gleichrangiger Abzug der Beiträge zur den verschiedenen Sparten der gesetzlichen Sozialversicherung“.

¹⁴⁰ FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.b), bb) der Gründe. A.A.: Rügamer, FR 2020, XXX (noch nicht veröffentlicht, Skript, 15), der eine Gleichrangigkeit aller Vorsorgeaufwendungen befürwortet.

Nach Auffassung des BFH und des BVerfG sind die Beiträge zu kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen nachrangig zu den untereinander gleichrangigen Sozialversicherungsbeiträgen zu behandeln.¹⁴¹

Dasselbe gilt nach Auffassung des FG Baden-Württemberg für Beiträge zu privaten Unfall- und Haftpflichtversicherungen, da ebenso wie für Beiträge zu kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen und zu privaten Zusatz-Krankenversicherungen auch für Beiträge zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen unter dem Gesichtspunkt der steuerlichen Verschonung des Existenzminimums keine verfassungsrechtliche Verpflichtung bestehe, diese zum steuerlichen Abzug zuzulassen.¹⁴²

Aus Sicht des Autors ist diese Rangordnung richtig.¹⁴³

- Aufteilung von Vorsorgeaufwendungen zwischen zusammenveranlagten Ehegatten:
Bei zusammenveranlagten Ehegatten ist der für die Veranlagungszeiträume vor 2005 gewährte gesamte Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 3 EStG nach Meinung des FG Baden-Württemberg zwischen den Ehegatten gleichmäßig im Verhältnis der von ihnen geleisteten und geltend gemachten – ggf. vorrangig zu berücksichtigenden – Versicherungsbeiträge aufzuteilen und dann der anteilig auf die Rentenversicherungsbeiträge des betroffenen Ehegatten entfallende Anteil am Sonderausgabenabzug zu ermitteln.¹⁴⁴ Den Vorschlag der Lit., eine hälftige Aufteilung des Vorwegabzugs vorzunehmen,¹⁴⁵ hält das FG Baden-Württemberg nicht für sachgerecht.¹⁴⁶ Der BFH hatte die Beurteilung in seinem Urteil vom 21.6.2016¹⁴⁷ offengelassen.

Die Meinung des FG Baden-Württemberg ist nach Auffassung des Autors sachgerecht, da sie die Aufteilung verursachungsgerecht vornimmt¹⁴⁸ und daher im Gegensatz zu einer pauschal hälftigen Aufteilung nicht „eine Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem“¹⁴⁹ vornimmt.

¹⁴¹ Vgl. Kapitel 4.c.1)c).

¹⁴² FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.b), dd) der Gründe mit Verweis auf BFH v. 9.9.2015 – X R 5/13, BStBl II 2015, 1043 und v. 18.11.2009 – X R 6/08, BStBl II 2010, 282. Ebenso: Sachverständigenkommission Abschlussbericht vom 11.3.2003, BMF-Schriftenreihe Band 74, 52; Schuster, jM 2017, 119 (121). A.A.: Kulosa in HHR, § 10 EStG Anm. 342 „Einbeziehung sonstiger abziehbarer Vorsorgeaufwendungen“; Rügamer, FR 2020, XXX (noch nicht veröffentlicht, Skript, 15), der eine Gleichrangigkeit aller Vorsorgeaufwendungen befürwortet.

¹⁴³ Vgl. dazu die Argumentation in Kapitel 4.c.1)c).

¹⁴⁴ FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.b), gg) der Gründe mit Verweis auf BFH v. 21.6.1989 - X R 19/85, BFH/NV 1990, 223 mwN aus der Rechtsprechung für die Gesetzesfassung bis 1978 und BFH v. 11.12.2002 - XI R 17/00, BFHE 201, 437, BStBl II 2003, 650 Rz 40.

¹⁴⁵ Kulosa in HHR, § 10 EStG Anm. 342 „Kürzung des Vorwegabzugs bei Eheleuten nach der bis Veranlagungszeitraum 2004 geltenden Rechtslage“; Schuster, DStR 2018, 2106 (2108); Wernsmann/Neudenberger in: Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, § 22 Rz B 218).

¹⁴⁶ FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.b), gg).

¹⁴⁷ BFH v. 21.6.2016 - X R 44/14, BFHE 254, 545 Rz. 45.

¹⁴⁸ Vgl. Rügamer, FR 2020, XXX (noch nicht veröffentlicht, Skript, 16 f.).

¹⁴⁹ Vgl. Rügamer, FR 2020, XXX (noch nicht veröffentlicht, Skript, 17).

- Ansonsten gilt für alle Beiträge zur Schicht 1, unabhängig vom Jahr ihres Abflusses:
 - Kürzung der Rentenversicherungsbeiträge um nicht der Altersvorsorge dienende Anteile:
Eine Kürzung der Rentenversicherungsbeiträge um kalkulatorisch nicht auf den Erwerb eines Anspruchs auf Altersrente entfallende Anteile (z.B. bei Invalidität, Tod oder Reha) nimmt das FG Baden-Württemberg bei seiner Berechnung nicht vor (offengelassen in BFH-Urteil vom 21.6.2016¹⁵⁰); es begründet seine Ansicht mit dem Charakter der gesetzlichen Renten als Umlagesystem.¹⁵¹
Der Autor erachtet die Auffassung des FG Baden-Württemberg in diesem Zusammenhang für nicht sachgerecht.¹⁵²
 - Steuerfestsetzung im Veranlagungszeitraum der Beitragszahlung 0 €:
Auch in den Fällen, in denen die festgesetzte Einkommensteuer Null € beträgt, kann ein Teil der Aufwendungen für die Altersvorsorge aus versteuertem Einkommen erbracht worden sein (offengelassen in BFH-Urteil vom 21.6.2016¹⁵³), weil sich in Fällen einer Null-Festsetzung bei steuerbaren Renteneinkünften die Steuerfreiheit erst aufgrund weiterer Abzugsbeträge, insbesondere dem Grundfreibetrag oder negativer anderer Einkünfte ergeben kann, diese Faktoren jedoch nach Auffassung des Senats bei der Berechnung der doppelten Besteuerung außer Acht zu lassen sind.¹⁵⁴

Die Auffassung des FG Baden-Württemberg lässt sich aus Gründen der leichteren Handhabung vertreten,¹⁵⁵ da ansonsten bei Rentenbeginn u.U. für weit zurückliegende Veranlagungszeiträume überprüft werden müsste, ob damals eine Steuerfestsetzung von 0 € erfolgte. Sollten für diesen Nachweis keine Steuerbescheide mehr vorhanden sein, lässt sich ein aus versteuertem Einkommen ohne Berücksichtigung der konkreten Steuerfestsetzung getragener Rentenversicherungsbeitrag immer noch aus den Unterlagen des Rentenbescheides bzw. anderweitiger Versicherungsunterlagen rekonstruieren.

Ob dieses Vorgehen korrespondierenderweise auch in der Rentenphase in Bezug auf die steuerpflichtigen Rentenanteile praktiziert wird, was aus Sicht des Autors konsequent wäre, musste das Gericht nicht entscheiden.

¹⁵⁰ BFH v. 21.6.2016 - X R 44/14, BFHE 254, 545 Rz. 45.

¹⁵¹ FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.b), ee) der Gründe. A.A.: Schuster, DStR 2018, 2106 (2108); Karrenbrock, DStR 2018, 844 (850).

¹⁵² Vgl. dazu die ausführliche Begründung in Kapitel 4.b.3)b).

¹⁵³ BFH v. 21.6.2016 - X R 44/14, BFHE 254, 545 Rz. 45.

¹⁵⁴ FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.b), ff) der Gründe. Ebenso: Kulosa in HHR, § 10 EStG Anm. 342 „Steuerfestsetzung auf 0 EUR“; Wernsmann/Neudenberger in: Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, § 22 Rz B 227; Karrenbrock, DStR 2018, 844 (850); A.A.: Schuster, DStR 2018, 2106 (2108).

¹⁵⁵ In diesem Sinne auch: Kulosa in HHR, § 10 EStG Anm. 342 „Steuerfestsetzung auf 0 EUR“, der zwar eine auf die konkrete Steuerfestsetzung abstellende Betrachtung als exakter ansieht, die Auffassung des Senats jedoch für praktikabler hält.

d. Übersicht über geklärte und ungeklärte Rahmenbedingungen zur Ermittlung einer doppelten Besteuerung von Renten

Aus dem Kapitel 4.c lässt sich folgende Übersicht entwickeln:

Konkrete Rahmenbedingungen für die Prüfung der Doppelbesteuerung von Renten		geklärt		Anmerkungen bzw. bisher nicht geklärt
		höchst-richterlich	durch ein FG	
Allgemeingrundsätze	Die Prüfung ist auf Basis des Nominalwertprinzips vorzunehmen	X		Vgl. ausführlich Kapitel 4.b.2)/ 4.b.3)
	Sie muss zum Zeitpunkt des Renteneintritts erfolgen	X		
	Die Anwendung einer Bagatellgrenze ist zulässig		X	A.A.: Autor, vgl. Kap. 4.c.2)a)
	Der Steuerpflichtige trägt die Feststellungslast der Prüfung	X		
Ermittlung der Summe der steuerfreien Rentenanteile	Der steuerunbelastet zufließende Rententeilbetrag ist identisch mit dem steuerfreien Jahresbetrag der Rente	X		
	Die tatsächliche Lebensdauer des Steuerpflichtigen ist irrelevant	X		
	Die durchschnittliche weitere statistischen Lebenserwartung bei Renteneintritt ist anzuwenden	X		
	... bei der Altersrente jedoch nur für den Steuerpflichtigen selbst, nicht für seinen Ehegatten, wenn dessen statistische Lebenserwartung länger ist		X	
	Es gilt die bei Renteneintritt aktuellste Sterbetafel des statistischen Bundesamtes		X	besser: Richttafeln Heubeck 2018G, vgl. Kap. 4.c.2)b)
	Anteiltragungen und Zuschüsse zu KV-Beiträgen gem. § 3 Nr. 14 EStG durch den Rentenversicherungsträger gelten nicht als steuerfreier Rentenanteil		X	A.A.: Autor, vgl. Kap. 4.c.2)b)
	Die als Vorsorgeaufwendungen absetzbaren Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gelten nicht als steuerfreier Rentenanteil		X	A.A.: Autor, vgl. Kap. 4.c.2)b), auch für private KV/PV
	Der Grundfreibetrag gilt nicht als steuerfreier Rentenanteil		X	
	Der Werbungskosten-Pauschbetrag gem. § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG gilt nicht als steuerfreier Rentenanteil		X	A.A.: Autor, vgl. Kap. 4.c.2)b)
	Der Sonderausgaben-Pauschbetrag gem. § 10c EStG gilt nicht als steuerfreier Rentenanteil		X	
Ermittlung Summe versteuerter Beitragsanteile	Beiträge zu den Sparten der Sozialversicherung sind gleichrangig in die Berechnung des abziehbaren Teils der vor 2005 gezahlten Altersvorsorgeaufwendungen einzustellen	X		
	... dies gilt auch für Beiträge zu privaten Kranken- oder Pflegeversicherungen (KV/PV), soweit sie der Erlangung eines mit der gesetzlichen KV/PV vergleichbaren Schutzes dienen		X	
	Beiträge zu kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen sind nur nachrangig abziehbar	X		
	... dies gilt auch für Beiträge zu privaten Unfall- und Haftpflichtversicherungen		X	
	Die Aufteilung der Altersvorsorgeaufwendungen bei zusammenveranlagten Ehegatten erfolgt nach den jeweils geleisteten Beiträgen		X	
	Der Arbeitgeberanteil ist als steuerfreier Beitragsteil i.S.v. § 3 Nr. 62 EStG im Falle der Rentenversicherungspflicht zu berücksichtigen	X		
	Die Kürzung der Rentenversicherungsbeiträge um kalkulatorisch nicht auf den Erwerb eines Anspruchs auf Altersrente entfallende Anteile ist nicht zulässig		X	A.A.: Autor, vgl. Kap. 4.c.2)c)
	Beiträge gelten auch dann als aus versteuertem Einkommen erbracht, wenn die festzusetzende ESt im betreffenden Veranlagungszeitraum 0 € beträgt		X	Autor: Muss auch für Rentenphase gelten

Tabelle 2: Rahmenbedingungen für die Prüfung der Doppelbesteuerung von Renten nach dem Grad der gerichtlichen Prüfung

Sämtliche Urteile zu den in obiger Tabelle enthaltenen einzelnen Rahmenbedingungen sind in Kapitel 4.c besprochen. Wie die dritte Spalte zeigt, sind die meisten Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Doppelbesteuerung von Renten bisher von Finanzgerichten entschieden und harren noch einer Klärung durch den BFH; gegenwärtig sind dazu zwei Urteile zur Revision anhängig.¹⁵⁶

Diese komplexe Situation mit einer Vielzahl von zu klärenden einzelnen Komponenten und der mögliche Massenansturm von betroffenen Steuerpflichtigen auf Finanzämter und Gerichte machen eine Gesetzesreform zur Vermeidung einer entsprechenden Doppelbesteuerung für künftige Fälle überlegenswert, auch wenn die Thematik nicht als verfassungswidrig einzustufen wäre.¹⁵⁷

Allerdings ist vor einer solchen Reforminitiative die Größenordnung der zu erwartenden Doppelbesteuerung nach Gruppen zu prognostizieren, weil daraus Erhellungen für die Frage nach der möglichen Verfassungswidrigkeit und, wenn man diese verneinen sollte, dem zu erwartenden Ausmaß jenes möglichen „Massenansturms“ auf Finanzämter und Gerichte entstehen können. Dazu hat der Autor eine Software entwickelt, mit der sämtliche denkbaren Konstellationen abgebildet werden können. Kapitel 6 stellt eine repräsentative Auswahl der damit berechneten gruppenspezifischen Ergebnisse dar.

Das nachfolgende Kapitel listet vorab die für jene Berechnungen besonders wichtigen Rahmenbedingungen auf, die bisher „nur“ von Finanzgerichten, nicht hingegen von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden worden, jedoch zur Revision beim BFH anhängig sind und – je nach Entscheidung des BFH – die Berechnungsergebnisse in die eine oder die andere Richtung entscheidend beeinflussen können.

5. Für die Ermittlung einer doppelten Besteuerung von Renten besonders wichtige, jedoch durch die höchstrichterliche Rechtsprechung bisher ungeklärte Rahmenbedingungen

Das Volumen der Doppelbesteuerung von Renten hängt von einer Vielzahl von Einflussfaktoren ab, die i.W. in der Tabelle von Kapitel 4.d aufgeführt und in Kapitel 4.c ausführlich besprochen sind.

Die meisten dieser Rahmenbedingungen sind von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bisher nicht geklärt. Von jenen ungeklärten sind die nachfolgend aufgelisteten Einflussfaktoren für die in Kapitel 6

¹⁵⁶ Vgl. auch Kapitel 3. Es handelt sich um BFH X R 2019 (Vorinstanz: Hessisches FG Urt. v. 28.5.2018 – 7 K 2456/14, EFG 2020, 191) sowie BFH X R 33/19 (Vorinstanz: FG Baden-Württemberg Urt. v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13).

¹⁵⁷ Vgl. dazu Kapitel 4.a.

dargestellten Berechnungsergebnisse von ganz besonderem Gewicht und können jeweils oder gemeinsam die Prüfung der Doppelbesteuerung von Renten in die eine oder andere Richtung leiten.

Nach szenarienweisen, mit der in Kapitel 4.d erwähnten Software des Autors vorgenommenen Berechnungen stellen sich fünf Rahmenbedingungen als die wichtigsten, von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bislang ungeklärten Einflussfaktoren zur Prüfung der Doppelbesteuerung von Renten heraus. Sie betreffen die Frage ...,

- ... ob Anteiltragungen und Zuschüsse zu gesetzlichen Krankenversicherungs-Beiträgen des jeweiligen Rentners durch den Rentenversicherungsträger, die gem. § 3 Nr. 14 EStG steuerfrei sind, als steuerfreie Rentenanteile zu gelten haben,¹⁵⁸
- ... ob die im Rahmen der Sonderausgaben als sonstige Vorsorgeaufwendungen i.S.v. § 10 Abs. 1 Nr. 3, 3a und Abs. 4 EStG abziehbaren Beiträge zur gesetzlichen (und privaten¹⁵⁹) Kranken- und Pflegeversicherung als Erhöhung des steuerunbelastet zufließenden Teils der Rente gelten müssen,¹⁶⁰
- ... ob eine andere, als die im Zeitpunkt des Renteneintritts letztverfügbare Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes (der Autor schlägt die Richttafeln Heubeck 2018G vor) Anwendung finden darf,¹⁶¹
- ... ob die Rentenversicherungsbeiträge um kalkulatorisch nicht auf den Erwerb eines Anspruchs auf Altersrente entfallende Anteile zu kürzen sind¹⁶² und
- ... ob und in welcher Höhe eine Bagatellgrenze Platz greifen darf.¹⁶³

6. Szenarienweise Ermittlung der Höhe einer doppelten Besteuerung von Renten

a. Beschreibung des zugrundeliegenden Berechnungsmodells

Der Autor hat, wie schon in Kapitel 4.d erwähnt, ein Rechentool zur Prüfung der Doppelbesteuerung von Renten auf Basis von Microsoft Excel entwickelt, dessen Algorithmen wie folgt funktionieren:

- **Berechnungsergebnis:**
Das Programm berechnet für jede beliebige Konstellation (Arbeitnehmer oder Selbständiger, weiblich oder männlich, einzel- oder zusammenveranlagt, unterschiedlicher Beitrags- und

¹⁵⁸ Vgl. ausführlich: Kapitel 4.c.2)b).

¹⁵⁹ Die Einordnung von Beiträgen zur privaten Kranken- bzw. Pflegeversicherung musste bisher richterlich nicht geklärt werden.

¹⁶⁰ Vgl. ausführlich: Kapitel 4.c.2)b).

¹⁶¹ Vgl. ausführlich: Kapitel 4.c.2)b).

¹⁶² Vgl. ausführlich: Kapitel 4.c.2)c).

¹⁶³ Vgl. ausführlich und ablehnend: Kapitel 4.c.2)a).

Rentenbeginn, unterschiedliche Einkommenshöhe bei Beitragsbeginn und anschließender wählbarer Einkommensverlauf, wählbare Rentendynamik, unterschiedliches Bundesland in Bezug auf Höhe und Verlauf von Beitragsbemessungsgrenzen und unterschiedliche Sterbetafeln) die Höhe der Doppelbesteuerung der Renten auf Basis der in Kapitel 4.b.1) enthaltenen Definition in Euro.

Das Rechentool zieht

- die Summe der steuerunbelastet bleibenden Teile der (voraussichtlichen künftigen) Rentenbezüge des jeweiligen Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der zu Beginn der Rentenphase geltenden statistischen Lebenserwartung
- von der Summe der von ihm aus versteuertem Einkommen geleisteten entsprechenden Altersvorsorgeaufwendungen

ab. Das positive Ergebnis ist automatisch die Höhe der Doppelbesteuerung der Renten in Euro. Bei 0 € oder negativem Ergebnis tritt keine Doppelbesteuerung ein, sodass 0 € ausgewiesen werden.

Bei Arbeitnehmern wird die Rente aus dem jährlichen und um 2% p.a.¹⁶⁴ dynamisierten Arbeitsentgelt i.S.v. § 14 SGB IV unter Zugrundelegung von § 66, 70 und 162 SGB VI errechnet. Dabei wird das im Jahr der Beitragszahlung tatsächlich durch Verordnung festgelegte Durchschnittsentgelt gem. Anlage 1 zu SGB VI und § 1 SVRechengrVO zugrunde gelegt und für Jahre nach 2020 in den alten Bundesländern um 1,9% p.a. und in den neuen um 2,5% p.a. (durchschnittliche Steigerungen der letzten 20 Jahre) dynamisiert. Die Beitragsbemessungsgrenzen zur Allgemeinen Rentenversicherung gem. §§ 159 und 228a SGB VI sowie der SVRechengrVO und die zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gem. § 223 SGB V und § 55 SGB XI werden bis 2020 in der festgelegten Höhe angesetzt und für Jahre nach 2020 um 1.600 € (im Osten: 1.800 € bis zum Erreichen der West-Höhe) bzw. bei der Kranken- und Pflegeversicherung um einheitlich 1.000 € p.a. erhöht.

Dasselbe Prinzip gilt für Selbständige mit dem Unterschied, dass als Bemessungsgrundlage statt des Arbeitsentgelts das Arbeitseinkommen i.S.v. § 15 SGB IV und § 165 SGB VI zugrunde gelegt wird.

Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen bestimmen natürlich auch die Beiträge gem. §§ 158, 162 und 165 SGB VI und § 1 BeiSaV.

- Grundannahmen und Variationen:

Die dem Tool zunächst vorgegebenen Grundannahmen ergeben sich aus den in der Übersicht von Kapitel 4.d enthaltenen Rahmenbedingungen, wobei eine Bagatellgrenze nicht vorgegeben wird.¹⁶⁵

¹⁶⁴ Prozentsatz ist frei wählbar.

¹⁶⁵ Vgl. zur kritischen Haltung des Autors zur Bagatellgrenze: Kapitel 4.c.2)a).

Bei Bedarf können Teile der Grundannahmen variiert werden. So lassen sich¹⁶⁶

- die durchschnittlichen weiteren Lebenserwartungen zum Zeitpunkt des Rentenbeginns durch alternative Verwendung der Richttafeln Heubeck 2018G oder der Sterbetafel DAV 2004R an die Realität anpassen,¹⁶⁷
- die Beitragsanteile und Zuschüsse der Rentenversicherungsträger gem. § 3 Nr. 14 EStG oder/und die Sonderausgabenabzüge der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung des Rentners als steuerfreie Rentenanteile deklarieren¹⁶⁸,
- Leistungsanteile für Invalidität, Tod und Rehabilitation kalkulatorisch aus den Rentenversicherungsbeiträgen herausrechnen¹⁶⁹,
- die in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG verankerte Übergangsregelung, die de lege lata bis 2039 reicht, bei Bedarf bis max. 2070 verlängern und
- die in Satz 4 jener Vorschrift enthaltene Regelung, welche die Rentensteigerungen zu 100% steuerpflichtig macht, abmildern.

Die beiden ersten Punkte schlagen sich auch alternativ in den im nachfolgenden Kapitel 6.b enthaltenen Rechenergebnissen nieder. Alle diese dort ausgewiesenen Ergebnisse betreffen vereinfachend Personen aus den alten Bundesländern, da die Datenfülle ansonsten zu groß wäre.

- Unterscheidung zwischen Arbeitnehmern und Selbständigen:

In Bezug auf die Erwerbsphase wird zwischen Arbeitnehmern und Selbständigen unterschieden. Der Begriff „Selbständiger“ wird dabei nicht i.S.v. § 18 EStG verwendet, sondern bezeichnet die gem. § 2 SGB VI versicherungspflichtigen (z.B. selbständige Handwerker, Künstler oder Lehrer) und die gem. § 7 SGB VI freiwillig versicherten Selbständigen (z.B. Gewerbetreibende).¹⁷⁰ In beiden Fällen handelt es sich um Personen, denen ein steuerfreier Arbeitgeberanteil i.S.v. § 3 Nr. 62 EStG nicht zusteht.

Ein Statuswechsel zwischen Arbeitnehmer und Selbständigem oder umgekehrt innerhalb der Beitragsphase wird vereinfachend nicht durchgeführt, da die Festlegung des Wechsels willkürlich wäre.

Die Unterscheidung zwischen beiden Personengruppen wirkt sich ausschließlich in der steuerlichen Behandlung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aus und auch nur für Veranlagungszeiträume vor 2005. Während sich damals nämlich die aus unversteuertem Einkommen getragenen Rentenversicherungsbeiträge eines Arbeitnehmers

¹⁶⁶ Vgl. dazu auch Kapitel 5.

¹⁶⁷ Vgl. zur Diskussion ausführlich Kapitel 4.c.2)b).

¹⁶⁸ Vgl. zur Diskussion Kapitel 4.c.2)b).

¹⁶⁹ Vgl. zur Diskussion Kapitel 4.c.2)c).

¹⁷⁰ Vgl. auch Kapitel 4.c.1)c).

- aus dem gem. § 3 Nr. 62 EStG steuerfreien Arbeitgeber-Anteil und
- dem Arbeitnehmer-Anteil zusammensetzen, soweit dieser bis zur Höchstgrenze des § 10 Abs. 3 EStG 2004 absetzbar war, wobei der Vorwegabzug i.S.v. Abs. 3 Nr. 2 jener Vorschrift (max. 3.068 €, bei Zusammenveranlagung 6.136 €) regelmäßig verloren ging,

waren die alleine vom Selbständigen getragenen Rentenversicherungsbeiträge nur insoweit unbesteuert, wie sie jene Höchstgrenze des § 10 Abs. 3 EStG 2004 nicht überstiegen, wobei dem Selbständigen jener Vorwegabzug grundsätzlich voll zur Verfügung stand.

Da jedoch auch alle anderen Vorsorgeaufwendungen i.S.v. § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG 2004 – auch die des Ehegatten – um jene Höchstgrenze kämpften und der Vorwegabzug darüber hinaus ggf. durch 16% der Einnahmen des Ehegatten aus nichtselbständiger Arbeit i.S.v. § 19 EStG reduziert werden konnten, war das Volumen der aus unbesteuertem Einkommen finanzierten Rentenversicherungsbeiträge bei Selbständigen vor 2004 bei beitragspflichtigen Einnahmen i.S.v. § 15 SGB IV/ § 165 SGB VI von mehr als 10.000 € p.a. regelmäßig (deutlich) niedriger als bei Arbeitnehmern.

Selbständige trugen daher vor 2005 regelmäßig mehr Rentenversicherungsbeiträge aus versteuertem Einkommen als Arbeitnehmer, erhalten jedoch dieselben steuerfreien Rentenanteile i.S.v. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG wie letztere.¹⁷¹ Insoweit, wie Altersvorsorgeaufwendungen bereits vor 2005 geleistet wurden, sind Selbständige daher im Vergleich zu Arbeitnehmern bei der Prüfung der Doppelbesteuerung von Renten¹⁷² grundsätzlich benachteiligt; allerdings hängt das tatsächliche Ergebnis von den übrigen Vorsorgeaufwendungen und denen des Ehegatten vor 2005 ab.

All dies kann das zugrundeliegende Rechentool verarbeiten. Zur zahlenmäßigen Einschränkung der hier dargestellten Ergebnisse und zur Reduzierung willkürlicher Einkommensverteilungen werden Einnahmen sowie Vorsorgeaufwendungen von Ehegatten jedoch ausgenommen.

Für nach 2004 geleistete Rentenversicherungsbeiträge tritt jene Ungleichbehandlung nicht ein. Zwar steht den Selbständigen die Steuerfreiheit des § 3 Nr. 62 EStG auch in diesem Zeitraum nicht zu, die Regelung in § 10 Abs. 3 Satz 5 EStG sorgt jedoch dafür, dass

- die Altersvorsorgeaufwendungen eines Selbständigen und
- die Summe aus Altersvorsorgeaufwendungen plus gem. § 3 Nr. 62 EStG steuerfreiem Arbeitnehmer-Anteil eines Arbeitnehmers zusammen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise

¹⁷¹ Dennoch sehen BVerfG und BFH darin keine Verfassungswidrigkeit, vgl. Kapitel 3.

¹⁷² Vgl. die Definition in Kapitel 4.b.1).

in Höhe des im betreffenden Veranlagungszeitraum geltenden Prozentsatzes i.S.v. § 10 Abs. 3 Sätze 4 und 6 EStG (2020: 90%, ab 2025: 100%) steuerfrei gestellt werden.

- Unterscheidung nach dem Geschlecht:

Das Rechenprogramm enthält verschiedene Sterbetafeln,¹⁷³ nämlich die des Statistischen Bundesamtes 2016/2018, die Richttafeln Heubeck 2018G und DAV 2004R, und kann die jeweils gewünschte Tafel auf Knopfdruck zugrunde legen. Alle drei verwendbaren Tafeln differenzieren hinsichtlich der beim gewählten Rentenbeginn durchschnittlichen weiteren statistischen Lebenserwartung nach dem Geschlecht.

Im Ergebnis des berechneten Volumens der Doppelbesteuerung wirkt sich dies bei den oben definierten Grundannahmen jedoch nur bei einem Rentenbeginn vor 2040 aus, da im Falle eines Anlaufes nach 2039 keine steuerfreien Rentenanteile nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG mehr erworben werden können, sodass die Summe der steuerunbelastet bleibenden Teile der voraussichtlichen künftigen Rentenbezüge des jeweiligen Steuerpflichtigen in der Definition des Kapitels 4.b.1) unabhängig von der Lebenserwartung und damit dem Geschlecht 0 € ergibt.

Etwas anderes gilt nur, wenn man, abweichend von den Grundannahmen – was das Rechentool bei Bedarf kann –, Elemente in die Rentenphase integriert, die als steuerfreie Rentenanteile gelten, z.B. die Beitragsanteile und Zuschüsse der Rentenversicherungsträger gem. § 3 Nr. 14 EStG oder/und den Sonderausgabenabzug der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung des Rentners.¹⁷⁴

- Unterscheidung nach der Veranlagungsart:

Das Rechenprogramm kann zwischen Einzel- und Zusammenveranlagung unterscheiden. Die im nachfolgenden Kapitel 6.b enthaltenen Rechenergebnisse basieren jedoch allesamt auf Einzelveranlagung, da ansonsten Annahmen über Status (Arbeitnehmer oder Selbständiger), Einkommenshöhen sowie Volumen aller Vorsorgeaufwendungen des Ehegatten vor 2005 hätten getroffen werden müssen und dadurch die szenarienweise Verästelung der Rechenergebnisse in unüberschaubar große Dimensionen gelangt wäre.

¹⁷³ Vgl. zur Diskussion Kapitel 4.c.2)b).

¹⁷⁴ Vgl. zur Diskussion Kapitel 4.c.2)b).

b. Ergebnisse aus dem Berechnungstool

1) Übersicht

Nachfolgend ausgewiesene Werte stellen eine repräsentative Auswahl aus einer Vielzahl berechneter Ergebnisse dar.

Folgende Fälle liegen jenen Berechnungen zugrunde:

	Arbeitnehmer		Selbständiger	
	weiblich	männlich	weiblich	männlich
ohne gKV/PV-Beiträge als steuerfreie Rente	Fall I.1.a	Fall I.2.a	Fall II.1.a	Fall II.2.a
mit gKV/PV-Beiträge als steuerfreie Rente	Fall I.1.b	Fall I.2.b	Fall II.1.b	Fall II.2.b

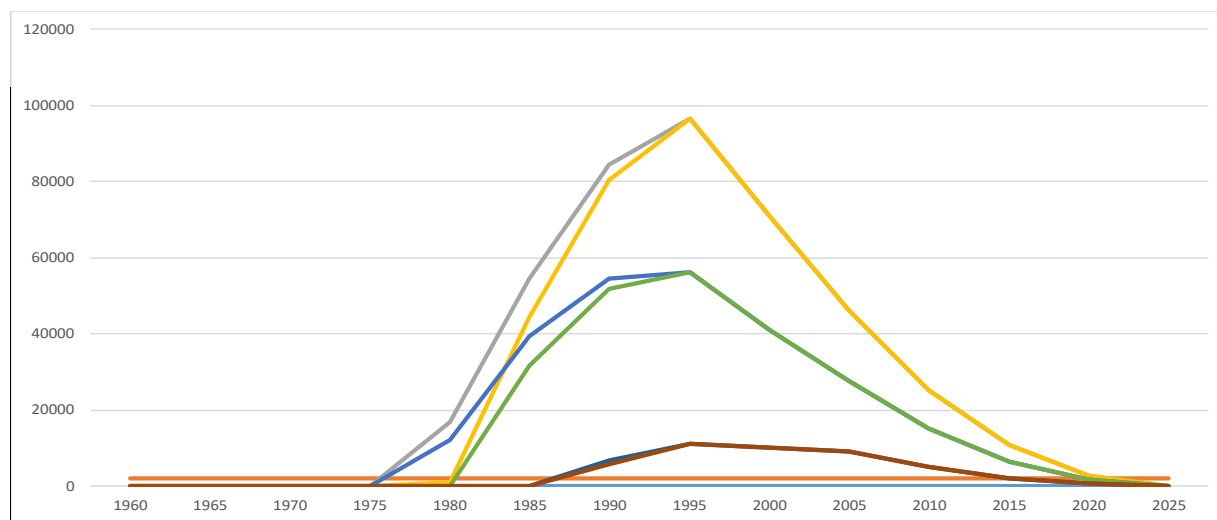
Tabelle 3: Systematisierung der analysierten Fälle

2) Fall I.1.a – weibliche Arbeitnehmerin ohne gKV-Beiträge als steuerfreie Rente

Folgende Ergebnisse stellen sich bei unterschiedlichen Einkommensniveaus sowie unterschiedlichen Zeitpunkten des Beitrags- bzw. Rentenbeginns der jeweiligen betreffenden Rentnerin bei tabellarischer und grafischer Darstellung ein, wenn die jeweilige Person mit der Beitragszahlung bei Vollendung ihres 20. Lebensjahres begann und in der gesamten Erwerbsphase jeweils Arbeitnehmerin war:

Beginn im Alter 20	Beginn der Renten		Einkommen zu Beginn der Beitragsphase, Dynamik 2% p.a.					
			50.000 €		30.000 €		10.000 €	
	Beiträge im Alter	im Jahr	statist BA	Heubeck 2018G	statist BA	Heubeck 2018G	statist BA	Heubeck 2018G
1960	65	2005	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1965	65	2010	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1970	65	2015	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1975	65	2020	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1980	66	2026	16.941 €	927 €	12.101 €	0 €	0 €	0 €
1985	67	2032	54.608 €	44.530 €	39.344 €	31.699 €	0 €	0 €
1990	67	2037	84.273 €	80.267 €	54.396 €	51.696 €	6.745 €	5.845 €
1995	67	2042	96.513 €	96.513 €	56.289 €	56.289 €	11.275 €	11.275 €
2000	67	2047	71.073 €	71.073 €	41.031 €	41.031 €	10.208 €	10.208 €
2005	67	2052	46.227 €	46.227 €	27.736 €	27.736 €	9.245 €	9.245 €
2010	67	2057	25.166 €	25.166 €	15.099 €	15.099 €	5.033 €	5.033 €
2015	67	2062	10.897 €	10.897 €	6.538 €	6.538 €	2.179 €	2.179 €
2020	67	2067	2.866 €	2.866 €	1.719 €	1.719 €	573 €	573 €
2025	67	2072	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Tabelle 4: Volumina der Doppelbesteuerung von Renten für den Fall I.1.a¹⁷⁵



Grafik 1: Volumina der Doppelbesteuerung von Renten für den Fall I.1.a

Eine Doppelbesteuerung der Renten tritt erstmals nach Beitragszahlungsbeginn 1975 (exakt: ab 1978 mit damals 20 Jahren) und Rentenbeginn nach 2020 (exakt: 2024) ein, allerdings nur, wenn das mit 2% p.a. dynamisierte Anfangsjahreseinkommen deutlich über 10.000 € lag. Je niedriger die Einkommensverläufe, desto später (in Bezug auf Beitrags- und Rentenzahlungsbeginn) und geringer (auch bei prozentualer Messung im Verhältnis zum Einkommensverlauf) das Doppelbesteuervolumen.

Der höchste Punkt in der Grafik (Höhe der Doppelbesteuerung: 96.513 €, vgl. Tabelle 4) stellt sich im Falle des Rentenbeginns 2042 bei einem mit 2% p.a. dynamisierten Anfangsjahreseinkommen von 50.000 € ein, dessen Beitragsbeginn auf das Jahr 1995 fiel und ca. doppelt so hoch war wie das damalige Durchschnittsentgelt West i.S.v. §§ 69 Abs. 2 und 70 Abs. 1 SGB VI (25.331 €); derartige Verläufe sind daher selten. Am höchsten wäre die Doppelbesteuerung bei diesem Einkommensniveau und Rentenbeginn 2040 mit 67 (103.371 €), da der steuerfreie Rentenanteil gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG bereits ab dann 0 € beträgt, der vor 2005 steuerlich ungünstigere Beitragsverlauf jedoch zwei Jahre früher eingesetzt hatte; Tabelle 4 weist einen Rentenbeginn 2040 jedoch aufgrund der Fünf-Jahres-Staffelung nicht aus.

Grafik und Tabelle zeigen auch, dass die Verwendung der Richttafeln Heubeck 2018G, die der Autor ohnehin empfiehlt,¹⁷⁶ vor Beitrags- bzw. Rentenbeginn 1995 bzw. 2042 (genauer: 2040) zu günstigeren

¹⁷⁵ Vgl. dazu die Übersicht in Tabelle 3 des Kapitels 6.b.1).

¹⁷⁶ Vgl. dazu ausführlich: Kapitel 4.c.2)b).

Ergebnissen führt; der Zusammenhang ist in Kapitel 6.a im Punkt „Unterscheidung nach dem Geschlecht“ ausführlich beschrieben.

Fazit:

- Ist die Person bei Beitragsbeginn 20 Jahre alt und liegt der Rentenbeginn bei Vollendung des Regelalters, tritt Doppelbesteuerung von Renten nach der Definition in Kapitel 4.b.1) erstmals bei Beitragsbeginn 1978 und Rentenbeginn 2024 ein.
- Bei Rentenbeginn 2040 ist das jeweils höchste Volumen der Doppelbesteuerung erreicht.
- Das Volumen der Doppelbesteuerung steigt mit dem Anfangseinkommen an und erreicht bei einem anfänglichen Jahreseinkommen von 50.198 € sowie Beitragsbeginn 1993 und Rentenbeginn 2040 mit 103.394 € seinen absoluten Höhepunkt, der aufgrund der tatsächlichen und prognostizierten Verläufe der Beitragsbemessungsgrenzen auch bei höheren Einkommensverläufen nicht überschritten wird.
- Bleibt der jeweilige Rentenbeginn bestehen, verkürzt sich jedoch die Beitragszahlungsdauer, führt dies beim höchsten Doppelbesteuervolumen zu einer Reduzierung jenes Volumens von etwa 5.000 € pro Jahr der Verkürzung.
- Die Verwendung der Richttafeln Heubeck 2018G führen zu einer Reduzierung des Doppelbesteuervolumens, wenn der Rentenbeginn vor 2040 liegt.

3) Fall I.1.b¹⁷⁷ – weibliche Arbeitnehmerin mit gKV-Beiträgen als steuerfreie Rente

Aus Sicht des Autors ist es zwingend, den Sonderausgabenabzug der gesetzlichen und privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Rentners als steuerfreie Rentenanteile zu werten.¹⁷⁸

Ändert man die diesbezügliche Einstufung der bisher „lediglich“ vom FG Baden-Württemberg¹⁷⁹ negativ entschiedene Rahmenbedingung zur Definition der Doppelbesteuerung von Renten entsprechend nach dem Verständnis des Autors, wozu das beim BFH anhängige Urteil¹⁸⁰ Gelegenheit gibt, entsteht im Vergleich zu dem im vorangegangenen Kapitel analysierten Fall I.1.a ein völlig anderes Bild:

Die Wirkung dieser Rahmenbedingungs-Änderung in der Rentenphase ist derart erheblich, dass Doppelbesteuerung in keiner einzigen der in Tabelle 4 enthaltenen Konstellationen eintritt. Auch bei

¹⁷⁷ Vgl. dazu die Übersicht in Tabelle 3 des Kapitels 6.b.1).

¹⁷⁸ Vgl. zur ausführlichen Begründung: Kapitel 4.c.2)b).

¹⁷⁹ FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.a), ff) der Gründe.

¹⁸⁰ X R 33/19.

dem im Fall I.1.a höchstmöglichen Doppelbesteuervolumen bei Rentenbeginn 2040 und Beitragszahlungsbeginn 1993 wird die Doppelbesteuerung im Fall I.1.b komplett vermieden.

Bei jenen Berechnungen ist berücksichtigt, dass Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die vor Inkrafttreten des BürgEntlG-KV¹⁸¹ 2010 geleistet wurden, auf die Beträge begrenzt sind, die angesichts des damals niedrigeren Höchstbetrags des § 10 Abs. 4 EStG 2009 bei gleichrangiger Betrachtung mit allen übrigen von § 10 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 EStG 2009 erfassten sonstigen Vorsorgeaufwendungen tatsächlich als Sonderausgaben abzugsfähig waren.

Fazit:

Wertet man den Sonderausgabenabzug derjenigen gesetzlichen und privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des betreffenden Rentners, die im Rahmen der Prüfung der Doppelbesteuerung auf die zu prüfende Rente entfallen, als steuerfreie Rentenanteile, tritt im Falle I.1.b bei keiner denkbaren Konstellation eine Doppelbesteuerung ein, unabhängig von der verwendeten Sterbetafel.

4) Fälle I.2.a und I.2.b¹⁸² – männlicher Arbeitnehmer ohne und mit gKV-Beiträgen als steuerfreie Rente

Wie in Kapitel 6.a unter dem Punkt „Unterscheidung nach dem Geschlecht“ beschrieben, wirkt sich das im Vergleich zu Fall I.1.a andere Geschlecht nur im Falle des Renteneintritts vor 2040 aus.

Nachfolgende Tabelle 5 enthält lediglich die Differenzwerte zu Tabelle 4:

Beginn im Alter 20	Beginn der Renten		Einkommen zu Beginn der Beitragsphase, Dynamik 2% p.a.					
	im Alter	im Jahr	50.000 €		30.000 €		10.000 €	
			statist BA	Heubeck 2018G	statist BA	Heubeck 2018G	statist BA	Heubeck 2018G
1960	65	2005	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1965	65	2010	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1970	65	2015	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1975	65	2020	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1980	66	2026	16.014 €	16.014 €	13.549 €	11.861 €	0 €	0 €
1985	67	2032	10.077 €	10.077 €	7.431 €	7.393 €	0 €	0 €
1990	67	2037	4.006 €	4.006 €	2.591 €	2.572 €	863 €	857 €
1995	67	2042	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2000	67	2047	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2005	67	2052	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2010	67	2057	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2015	67	2062	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2020	67	2067	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2025	67	2072	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

¹⁸¹ Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung - BürgEntlG-KV) v. 16.07.2009 BGBl. I 2009, 1959.

¹⁸² Vgl. dazu die Übersicht in Tabelle 3 des Kapitels 6.b.1).

Tabelle 5: Volumina der Doppelbesteuerungs-Differenzen zwischen den Fällen I.1.a und I.2.a¹⁸³

Es zeigt sich, dass lediglich in drei Bereichen höhere Volumina von Doppelbesteuerung von Renten bei männlichen Arbeitnehmern im Vergleich zu ihren weiblichen Pendanten auftreten, und dass die Unterschiede umso größer sind, je früher der Renteneintritt erfolgt, was mit den in Kapitel 6.a unter dem Punkt „Unterscheidung nach dem Geschlecht“ beschriebenen Wirkungsmechanismen zusammenhängt. Dort, wo in Tabelle 4 besonders hohe Werte entstehen, ist die Differenz daher relativ gering. Somit ergeben sich bei männlichen Arbeitnehmern keine bedrohlich höheren Doppelbesteuervolumina als bei vergleichbaren Frauen.

Wertet man nun den Sonderausgabenabzug der gesetzlichen und privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Rentners, wie im Fall I.1.b,¹⁸⁴ als steuerfreie Rentenanteile, ergeben sich folgende Verläufe:

Beginn im Alter 20 Beiträge	Beginn der Renten		Einkommen zu Beginn der Beitragsphase, Dynamik 2% p.a.					
			50.000 €		30.000 €		10.000 €	
			im Alter	im Jahr	statist BA	Heubeck 2018G	statist BA	Heubeck 2018G
1980	66	2026	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1985	67	2032	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1990	67	2037	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1991	67	2038	3.614 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1992	67	2039	7.603 €	0 €	1.810 €	0 €	0 €	0 €
1993	67	2040	11.593 €	0 €	4.200 €	0 €	0 €	0 €
1994	67	2041	7.561 €	0 €	1.618 €	0 €	0 €	0 €
1995	67	2042	2.972 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1996	67	2043	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1997	67	2044	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1998	67	2045	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1999	67	2046	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2000	67	2047	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2005	67	2052	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Tabelle 6: Verfeinerte Betrachtung des Falles I.2.b¹⁸⁵

Im Gegensatz zum weiblichen Fall I.1.b, bei dem Doppelbesteuerung bei keiner einzigen Konstellation auftrat, ergibt sie sich im männlichen Fall I.2.b bei Renteneintritten zwischen 2038 und 2042 beim höchsten und beim mittleren betrachteten Einkommensniveau, allerdings in vergleichsweise bescheidenen Dimensionen.

Bei Anwendung der Richttafeln Heubeck 2018G, die der Autor ohnehin empfiehlt,¹⁸⁶ entsteht die Doppelbesteuerung auch bei männlichen Arbeitnehmern in keinem einzigen Fall, auch nicht bei der bei Verwendung der Sterbetafel 2016/2018 des Statistischen Bundesamtes höchstmöglichen Ausprägung der Doppelbesteuerung in Höhe von 11.607 € bei einem Jahreseinkommen von 50.193 €.

¹⁸³ Vgl. dazu die Übersicht in Tabelle 3 des Kapitels 6.b.1).

¹⁸⁴ Vgl. Kapitel 6.b.3).

¹⁸⁵ Vgl. dazu die Übersicht in Tabelle 3 des Kapitels 6.b.1).

¹⁸⁶ Vgl. dazu ausführlich: Kapitel 4.c.2)b).

Und würde man, wie der Autor ohnehin empfiehlt und in Kapitel 4.c.2)b) ausführlich begründet, die gem. § 3 Nr. 14 EStG steuerfreien Beitragsanteile und Zuschüsse zur gesetzlichen Krankenversicherung, die der jeweilige Rentenversicherungsträger zahlt, ebenfalls als steuerfreie Rentenanteile behandeln, würde Doppelbesteuerung selbst dann bei keiner einzigen Konstellation des Falles I.2.b eintreten, wenn man weiterhin die aktuellste Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes anwendete.

Fazit:

Wertet man den Sonderausgabenabzug derjenigen gesetzlichen und privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des betreffenden Rentners, die im Rahmen der Prüfung der Doppelbesteuerung auf die zu prüfende Rente entfallen, als steuerfreie Rentenanteile, und wendet gleichzeitig die Richttafeln Heubeck 2018G bei der Erfassung der durchschnittlichen weiteren Lebenserwartung an, tritt im Falle I.2.b bei keiner denkbaren Konstellation eine Doppelbesteuerung ein.

Verwendet man hingegen die Sterbetafel 2016/2018 des Statistischen Bundesamtes, tritt Doppelbesteuerung in bescheidener Form bei mittlerem Einkommensniveau und Renteneintritten 2039 bis 2041, bei höchstem Einkommensniveau 2038 bis 2042 ein. Diese reduzieren sich allerdings, wenn der Beitragsbeginn nicht – wie in Tabelle 6 zugrunde gelegt – im Alter von 20, sondern erst später erfolgt, pro Jahr des späteren Beginns im Falle der höchsten Doppelbesteuerung um ca. 1500 €.

Würde man die Sterbetafel 2016/2018 des Statistischen Bundesamtes entgegen der Empfehlung des Autors als Rahmenbedingung anwenden, könnte jedoch auch die in Kapitel 4.c.2)a) diskutierte Bagatellgrenze die Doppelbesteuerung in allen in Tabelle 6 ausgewiesenen Fällen vermeiden.¹⁸⁷

Würden, wie der Autor ohnehin empfiehlt und in Kapitel 4.c.2)b) ausführlich begründet, die gem. § 3 Nr. 14 EStG steuerfreien Beitragsanteile und Zuschüsse zur gesetzlichen Krankenversicherung, die der jeweilige Rentenversicherungsträger zahlt, ebenfalls als steuerfreie Rentenanteile gewertet, träte Doppelbesteuerung selbst dann bei keiner einzigen Konstellation des Falles I.2.b ein, wenn man weiterhin die aktuellste Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes anwendete. Einer Bagatellgrenze bedürfte es dann ebenfalls nicht.

¹⁸⁷ Vgl. allerdings Kapitels 4.c.2)a) zur kritischen Haltung des Autors gegenüber der Bagatellgrenze.

5) Fälle II.1.a bis II.2.b¹⁸⁸ – weibliche und männliche Selbständige ohne und mit gKV-Beiträgen als steuerfreie Rente

Bereits in den Kapiteln 3, 4.a und 6.a unter „Unterscheidung zwischen Arbeitnehmern und Selbständigen“ wurde darauf hingewiesen, dass Selbständige¹⁸⁹ grundsätzlich stärker von der Doppelbesteuerung von Renten betroffen sind; in den Kapiteln 4.a und 6.a wurden die Gründe dafür ausführlich erläutert.

Das in Kapitel 6.a skizzierte Rechtentool bestätigt jene Aussage für Einkünfte im mittleren und oberen Bereich. So steigt das Volumen der Doppelbesteuerung, welches unabhängig vom Geschlecht¹⁹⁰ in den Fällen I.1.a und I.2.a beim anfänglichen Jahreseinkommen von 50.198 € sowie Beitragsbeginn 1993 und Rentenbeginn 2040 mit 103.394 € seinen absoluten Höhepunkt erreichte, bei einer selbständigen Person um 33% auf 137.520 € (in den Fällen II.1.a und II.2.a), was auch hier das absolute Maximum bedeutet.

Wertet man jedoch den Sonderausgabenabzug derjenigen gesetzlichen und privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des betreffenden Rentners, die im Rahmen der Prüfung der Doppelbesteuerung auf die zu prüfende Rente entfallen, als steuerfreie Rentenanteile, tritt – unabhängig vom Geschlecht – in keiner einzigen Konstellation der Fälle II.1.b und II.2.b Doppelbesteuerung der Renten ein, da der ehemalige Selbständige grundsätzlich freiwillig gesetzlich oder privat krankenversichert ist und daher eine hälftige Beitragstragung des Krankenversicherungsbeitrages durch den Rentenversicherungsträger i.S.v. § 249a SGB V nicht in Betracht kommen kann.

Beginnt die Rente nach 2009¹⁹¹, setzt jener Rentner daher die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung vollständig als Sonderausgabe¹⁹² ab,¹⁹³ sodass der in den Fällen II.1.b und II.2.b¹⁹⁴ als steuerfreier Rentenanteil gewertete Betrag deutlich höher ausfällt als bei vergleichbaren Arbeitnehmern. Diese Wirkung ist derart hoch, dass, wie bereits festgestellt, in keiner einzigen Konstellation Doppelbesteuerung entstehen kann und zwar auch dann nicht, wenn man in Bezug auf die Lebenserwartung die Sterbetafel 2016/2018 des statistischen Bundesamtes zugrunde legt.

Fazit:

¹⁸⁸ Vgl. dazu die Übersicht in Tabelle 3 des Kapitels 6.b.1).

¹⁸⁹ Vgl. zum Begriff ausführlich: Kapitel 6.a unter „Unterscheidung zwischen Arbeitnehmern und Selbständigen“.

¹⁹⁰ Bei Rentenbeginn nach 2039 spielt das Geschlecht keine Rolle, vgl. ausführlich: Kapitel 6.a unter „• Unterscheidung nach dem Geschlecht“.

¹⁹¹ Vgl. dazu die Anmerkung zum BürgEntlG-KV am Ende von Kapitel 6.b.3)..

¹⁹² Grundsätzlich sind gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Satz 4 EStG 4% des Krankenkassenbeitrages nicht als sonstige Vorsorgeaufwendungen abzugsfähig, es sei denn, die in § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 3a EStG aufgeführten Beiträge zu Personenversicherungen überschreiten die in § 10 Abs. 4 Sätze 1 und 2 EStG genannte jeweilig relevante Höchstgrenze nicht.

¹⁹³ Vor 2010 ist nur eine anteilige Absetzbarkeit möglich, die das zugrunde liegende Rechtentool auch berücksichtigt; vgl. dazu die Anmerkung zum BürgEntlG-KV am Ende von Kapitel 6.b.3).

¹⁹⁴ Vgl. die Übersicht in Kapitel 6.b.1).

In den Fällen II.1.a und II.2.a fällt das Volumen der Doppelbesteuerung deutlich höher aus als bei Arbeitnehmern, was aus der steuerlichen Behandlung der vor 2005 gezahlten Rentenversicherungsbeiträge im Rahmen der Vorsorgeaufwendungen resultiert.

Wertet man allerdings den Sonderausgabenabzug derjenigen gesetzlichen und privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des betreffenden Rentners, die im Rahmen der Prüfung der Doppelbesteuerung auf die zu prüfende Rente entfallen, als steuerfreie Rentenanteile tritt in den Fällen II.2.a und II.2b bei keiner denkbaren Konstellation eine Doppelbesteuerung ein, unabhängig von der zugrunde gelegten Sterbetafel.

Die Wirkung jener Wertung des Sonderausgabenabzugs der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ist deshalb so bedeutend, weil der ehemalige Selbständige grundsätzlich freiwillig gesetzlich oder privat krankenversichert ist und daher eine hälftige Beitragstragung des Krankenversicherungsbeitrages durch den Rentenversicherungsträger i.S.v. § 249a SGB V nicht in Betracht kommen kann; beginnt die Rente nach 2009¹⁹⁵, setzt jener Rentner daher die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung vollständig als Sonderausgabe ab.

6) Zusammenfassung aller Ergebnisse

Die in den Kapiteln 6.b.1) bis 5) im Rahmen der Fälle I.1.a bis II.2.b¹⁹⁶ gewonnenen Erkenntnisse lassen sich in nachfolgender Tabelle 7 wie folgt zusammenfassen:

¹⁹⁵ Vgl. dazu die Anmerkung zum BürgEntlG-KV am Ende von Kapitel 6.b.3).

¹⁹⁶ Vgl. die Übersicht in Kapitel 6.b.1).

Übersicht des Verlaufs der Doppelbesteuerung über alle Gruppen
 bei Einkommen zu Beginn der Beitragsphase 30.000 €, Dynamik 2% und Beitragsbeginn mit 20 Jahren

Einteilung nach Gruppen	Beginn		gKV/PV-Beiträge als steuerfreie Rente				§ 3 Nr. 14 EStG = stfr. Rente	Heubeck 2018 G
	Gruppe	Beiträge	Renten	ohne		mit		
			Arbeitnehmer	Selbständiger	Arbeitnehmer	Selbständiger	Arbeitnehmer	Selbständiger
1	nach 2024	beliebig	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	beliebig	vor 2016	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
3	vor 2025	nach 2015						
	1971	2016	0 €	571 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	1976	2021	232 €	40.170 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	1981	2027	28.874 €	64.154 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	1986	2033	49.023 €	76.530 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	1991	2038	58.841 €	77.600 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	1993	2040	62.588 €	78.456 €	4.200 €	0 €	0 €	0 €
	1996	2043	53.212 €	64.731 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	2001	2048	38.239 €	42.726 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	2005	2052	27.736 €	27.736 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	2006	2053	24.898 €	24.898 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	2011	2058	13.047 €	13.047 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	2016	2063	5.310 €	5.310 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	2021	2068	1.139 €	1.139 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	2024	2071	112 €	112 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2025	2072	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	

Tabelle 7: Systematisierung der Ergebnisse nach Gruppen männlicher Rentner mit mittlerem Einkommen bei Beitragsbeginn

Aufgrund der großen möglichen Datenfülle weist Tabelle 7 Ergebnisse lediglich für nach aktueller Situation in der Beitragsphase mittlere Einkommensverläufe (jährliches Arbeitsentgelt bei Beitragsbeginn 30.000 € und Gehaltsdynamik 2% p.a.) für männliche Personen auf, da deren Ergebnisse bei einem Rentenbeginn vor 2040 schlechter ausfallen als bei Frauen.¹⁹⁷

Die darin ausgewiesenen Ergebnisse zeigen, dass bei den Gruppen 1 und 2 eine Doppelbesteuerung der Renten nie eintreten kann, da

- bei Gruppe 1 sämtliche Beiträge aus zu 100% un versteuertem Einkommen getragen werden und
- bei Gruppe 2 die Summe der steuerfreien Rentenanteile bereits auf Basis von § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG die Summe der aus versteuertem Einkommen finanzierten Beiträge immer übersteigt, sodass es bei dieser Gruppe zu einer „negativen Doppelbesteuerung“ und damit zu einer ungerechtfertigten steuerlichen Begünstigung kommt.

Männer, so offenbart Tabelle 7, sind Teil der Gruppe 3, bei der es grundsätzlich zu Doppelbesteuerung der Renten kommt, wenn ihre Rente bei Selbständigen nach 2015, bei Arbeitnehmern nach 2020 und die Beitragszahlung jeweils vor 2025 beginnt bzw. begonnen hat.

Bei Frauen verschiebt sich dieser kritische Rentenbeginn ein wenig nach hinten, nämlich auf nach 2017 bei Selbständigen und auf nach 2023 bei Arbeitnehmerinnen.

Bei Geltung der Grundannahmen¹⁹⁸, so zeigt Tabelle 7 weiter, erhöht sich das Volumen der Doppelbesteuerung mit späterem Renteneintritt und erreicht, wie bereits mehrfach erwähnt, bei

¹⁹⁷ Vgl. Kapitel 6.a im Punkt „Unterscheidung nach dem Geschlecht.“

¹⁹⁸ Vgl. zu den Grundannahmen Kapitel 6.a unter „Grundannahmen und Variationen“.

Rentenbeginn 2040 sein Maximum, weil der steuerfreie Rentenanteil dann 0% ist, die Summe der aus versteuertem Einkommen finanzierten Beiträge bei weiterer zeitlicher Verschiebung jedoch abnimmt bis sie ab 2025 Null ist. An diesem Punkt des Maximums ist die Doppelbesteuerung nach den Grundannahmen so groß, dass selbst, wenn man den Sonderausgabenabzug der gesetzlichen und privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des betreffenden Rentners im Rahmen der Prüfung der Doppelbesteuerung als steuerfreie Rentenanteile wertet, beim Arbeitnehmern eine Rest-Doppelbesteuerung von 4.200 € bestehen bleibt. Stuft man jedoch, wie der Autor ohnehin empfiehlt und in Kapitel 4.c.2)b) ausführlich begründet, die gem. § 3 Nr. 14 EStG steuerfreien Beitragsanteile und Zuschüsse zur gesetzlichen Krankenversicherung, die der jeweilige Rentenversicherungsträger zahlt, ebenfalls als steuerfreie Rentenanteile ein, kommt es bei keiner einzigen Konstellation der Gruppe 3 zur Doppelbesteuerung, selbst wenn man weiterhin die aktuellste Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes zugrunde legt.

Bei weiblichen Personen ergeben sich in der Sache keine anderen Aussagen; das Volumen der Doppelbesteuerung in der Gruppe 3 im Bereich der Grundannahmen ist jedoch niedriger und tritt in der Anfangsphase etwas später auf, wie oben bereits dargestellt.

Auch bei höherem Einkommensniveau gelten jene Zusammenhänge.

Fazit:

In Bezug auf Doppelbesteuerung von Renten der Schicht 1 müssen drei Gruppen von Personen unterschieden werden:

- Gruppe 1, bei der der Beitragsbeginn nach 2024 ist:
Hier tritt eine Doppelbesteuerung von Renten in keinem Fall ein, unabhängig vom Jahr des Rentenbeginns.
- Gruppe 2, bei der der Rentenbeginn vor 2016 ist:
Auch hier kommt es in keinem Fall zur Doppelbesteuerung, unabhängig vom Jahr des Beitragsbeginns.
- Gruppe 3, bei der der Rentenbeginn nach 2015 und der Beitragsbeginn vor 2025 liegen [handelt es sich um weibliche Selbständige, verschiebt sich der kritische Rentenbeginn von „nach 2015“ auf „nach 2017“, bei männlichen (weiblichen) Arbeitnehmern, von „nach 2015“ auf „nach 2020“ (2023)]:
 - Auf Basis der Grundannahmen¹⁹⁹ und mittlerem Einkommensniveau (30.000 € Jahreseinkommen bei Beginn der Beitragszahlung) tritt Doppelbesteuerung bei Arbeitnehmern und Selbständigen auf und verhält sich dabei wie folgt:

¹⁹⁹ Vgl. zu den Grundannahmen Kapitel 6.a unter „Grundannahmen und Variationen“.

- Bei Selbständigen fällt sie (deutlich) höher aus, wobei sich der Unterschied reduziert, je näher der Beitragsbeginn an das Jahr 2004 heranrückt. Ab Beitragsbeginn 2005 ist die Doppelbesteuerung bei Arbeitnehmern und Selbständigen identisch.
- Fällt der Rentenbeginn in ein Jahr zwischen 2016 (bei weiblichen Selbständigen: 2018, bei Arbeitnehmern: 2021, bei Arbeitnehmerinnen: 2024) und 2040, steigt die Doppelbesteuerung mit jedem späteren Jahr an. Am höchsten fällt sie bei Rentenbeginn 2040 aus. Danach sinkt sie kontinuierlich und beträgt 0 €, wenn der Beginn der Beitragszahlung 2025 oder später eintritt, denn dann ist die Person der Gruppe 1 zuzuordnen.
- o Löst man die Grundannahmen durch Veränderung mancher der in Kapitel 5 aufgelisteten Rahmenbedingungen sukzessive auf, reduziert sich das Volumen der Doppelbesteuerung bei jeder diesbezüglichen Auflösung wie folgt:
 - Wertet man den Sonderausgabenabzug der gesetzlichen und privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des betreffenden Rentners im Rahmen der Prüfung der Doppelbesteuerung, wie der Autor ohnehin empfiehlt und in Kapitel 4.c.2)b) ausführlich begründet, als steuerfreie Rentenanteile, verschwindet die Doppelbesteuerung bei Selbständigen und Arbeitnehmerinnen vollständig, bei Arbeitnehmern tritt sie jedoch lediglich dann auf, wenn der Rentenbeginn 2039 (Doppelbesteuervolumen: 1.810 €), 2040 (4.200 €) oder 2041 (1.618 €) ist.
 - Stuft man zusätzlich, wie der Autor ebenfalls empfiehlt, die gem. § 3 Nr. 14 EStG steuerfreien Beitragsanteile und Zuschüsse zur gesetzlichen Krankenversicherung, die der jeweilige Rentenversicherungsträger zahlt, als steuerfreie Rentenanteile ein, kommt es bei keiner einzigen Konstellation der Gruppe 3 zur Doppelbesteuerung, selbst wenn man weiterhin die aktuellste Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes zugrunde legt.

7. Lösungsansätze im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens

Kapitel 6.b offenbart, dass die Doppelbesteuerung von Renten in der in Kapitel 6.b.6) definierten Gruppe 3 nur dann eintritt, wenn, wie vom FG Baden-Württemberg praktiziert,²⁰⁰

- weder der Sonderausgabenabzug der gesetzlichen und privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des betreffenden Rentners
- noch die gem. § 3 Nr. 14 EStG steuerfreien Beitragsanteile und Zuschüsse zur gesetzlichen Krankenversicherung, die der jeweilige Rentenversicherungsträger zahlt,

²⁰⁰ Vgl. Kapitel 4.c.2)b) und die Übersicht in Kapitel 4.d.

als steuerfreie Rentenanteile gewertet werden.

Würde der BFH hingegen im Rahmen der anstehenden Prüfung der Doppelbesteuerung in dem zu jenem Judikat anhängigen Urteil²⁰¹ die Wertung jener beiden Komponenten als steuerfreie Rentenanteile bejahen, wäre das Thema der Doppelbesteuerung von Renten der Schicht 1 endgültig vom Tisch.

Da der Ausgang jenes anhängigen Verfahrens jedoch noch auf sich warten lässt und gleichzeitig ungewiss ist, könnte es sein, dass der Gesetzgeber in der Zwischenzeit eine gesetzliche Lösung anstrebt, um den zu erwartenden Ansturm auf Finanzämter und Gerichte zu vermeiden. Die nachfolgenden Ausführungen sind daher so formuliert, als gäbe es die Doppelbesteuerung der Renten trotz jener beiden o.g. Komponenten tatsächlich.

Sollte es zu einer diesbezüglichen Gesetzesreform zur Vermeidung der in den Kapiteln 4 und 6 diskutierten Doppelbesteuerung der Renten kommen, sind unkomplizierte und praktikable Lösungsansätze gefordert, die die Steuerpflichtigen verstehen und nachvollziehen können und die die Finanzverwaltung und die Steuerpflichtigen nicht vor überzogene Herausforderungen in Bezug auf die Datenerhebung und deren –verwaltung stellen.

Auch sollten der bzw. die Lösungsansätze möglichst punktgenau sein, d.h. Doppelbesteuerung von Renten dort und in dem Ausmaß vermeiden, wo und wie sie wirklich entsteht, ohne gleichzeitig eine unnötige und ungerechtfertigte Vergünstigung von Einkünften bzw. Personen herbeizuführen.

Der von Siepe gemachte Vorschlag, Renten in ertragsanteils- und voll besteuerte Teile aufzuteilen, soweit sie auf voll bzw. nicht versteuerte Beitragsteile entfallen,²⁰² muss vor diesem Hintergrund aus Sicht des Autors als ungeeignet eingestuft werden, da er zu kompliziert und – trotz digitalen Zeitalters – zu datenaufwändig ist, erfordert er doch, dass der komplette individuelle Beitragsverlauf des Steuerpflichtigen (und seines Ehegatten) in der Schicht 1 ermittelt und an das zuständige Finanzamt transferiert wird. Für ein Massenverfahren erscheint dies zu aufwändig, insbesondere weil es sich für die in Kapitel 6.b.6) definierte Gruppe 3 lange hinziehen würde und man es auch für die anderen Gruppen anwenden müsste, obwohl diese von einer Doppelbesteuerung i.d.R. gar nicht betroffen sind.

Für im Einklang mit den eingangs formulierten Postulaten praktikable Lösungen, die mit der in Kapitel 4.b.1) dargestellten, auf dem Nominalwertprinzip aufgebauten Definition der Doppelbesteuerung von Renten kompatibel sind, gibt es nach Meinung des Autors jenseits des von Siepe gemachten Vorschlags folgende fünf Gruppen von Lösungen, aus denen eine konkrete Maßnahme oder eine Kombination davon gewählt werden könnte:

²⁰¹ X R 33/19.

²⁰² Vgl. Siepe, DStR 2019, 2568 (2569 – 2570); Siepe/Siepe, Studie zur Doppelbesteuerung von Neurenten ab 2015, 12 – 14.

- (1) Erhöhung des in § 10 Abs. 3 Sätze 4 und 6 EStG definierten steuerfreien Teils der Altersvorsorgeaufwendungen.
- (2) Verlängerung des in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 3 EStG für den steuerpflichtigen Teil der Rente aus Schicht 1 definierten Übergangszeitraums von bisher bis 2040 auf z.B. bis 2070, verbunden mit einem flacheren Anstieg der sog. „Rürup-Treppe“ (gegenwärtig: 1% p.a. ab 2020).
- (3) Einführung eines zusätzlichen Freibetrages für Renten der Schicht 1, der zielgerichtet dort zum Einsatz kommt, wo tatsächlich Doppelbesteuerung entsteht und daher gem. dem in Tabelle 7 des Kapitels 6.b.6) dargestellten Verlauf des Doppelbesteuervolumens bis 2040 erhöht und danach abgesenkt wird.
- (4) Abmilderung der gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Sätze 4 und 5 EStG bestehenden 100%igen Steuerpflicht für planmäßige Rentenerhöhungen.
- (5) Umdeklarierung bestimmter Sonderausgaben und steuerfreier Einnahmen i.S.v. § 3 Nr. 14 EStG in steuerfreie Rentenanteile dauerhaft oder für einen Übergangszeitraum.

Nachfolgend sollen diese fünf Lösungsbereiche kurz diskutiert werden:

Zu (1):

Für eine Erhöhung des in § 10 Abs. 3 Sätze 4 und 6 EStG definierten steuerfreien Teils der Altersvorsorgeaufwendungen, die im in Kapitel 2 erwähnten Antrag der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen vom 14.1.2020²⁰³ andeutungsweise angesprochen wird, ist es nach Ansicht des Autors mittlerweile zu spät, weil der als Sonderausgaben abzugsfähige Teil der Altersvorsorgeaufwendungen 2020 bereits 90% beträgt und danach um 2%-Punkte pro Jahr bis auf 100% in 2025 ansteigt.

Mit einer solchen Maßnahme lässt sich eine unbedeutende vorzeitige Verschiebung von der in Kapitel 6.b.6) definierten Gruppe 3 in Gruppe 1 erzielen und das Doppelbesteuervolumen, für das Tabelle 7 in Kapitel 6.b.6) ein Gefühl gibt, nur leicht abmildern.

Die Maßnahme stellt daher keine Lösung dar.

Zu (2):

Der Vorschlag ist in den in Kapitel 2 erwähnten Anträgen der Fraktionen der AfD vom 5.6.2019²⁰⁴ und DIE LINKE vom 16.5.2019²⁰⁵ enthalten. Ein solches Mittel, das zeigen entsprechende Berechnungen des Autors mit der in Kapitel 6.a beschriebenen Software, reduziert zwar die Wirkung der Doppelbesteuerung deutlich, beseitigt sie jedoch nicht in allen Fällen und erfordert in der

²⁰³ BT-Drucks. 19/16494.

²⁰⁴ BT-Drucks. 19/10629.

²⁰⁵ BT-Drs. 19/10282.

vorgeschlagenen Form eine deutliche Verlängerung des Übergangszeitraums, der aus Sicht des Autors ohnehin äußerst lang geraten ist.²⁰⁶

Die Ausweitung der Übergangsfrist führt zu unnötig verlängertem Aufwand in der Finanzverwaltung, denn die je nach dem Jahr des Rentenbeginns unterschiedlichen steuerfreien Rentenanteile müssen erkannt und in den Folgejahren fortgeführt werden, und begünstigt mit dem Gießkannenprinzip auch Personen, die von einer Doppelbesteuerung ihrer Rente gar nicht betroffen sind. Der Vorschlag verstößt daher gegen die eingangs dieses Kapitels aufgestellten Postulate.

Darüber hinaus ist er auch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht problematisch, da die nachgelagerte Besteuerung in einer Welt drastischer demografischer Verschiebungen von Jung zu Alt möglichst schnell möglichst hohe steuerpflichtige Rentenanteile benötigt, um das Steueraufkommen trotz dieser Strukturänderungen zu stabilisieren.

Zu (3):

Ein zusätzlicher Freibetrag müsste zielgerichtet für Renten der Schicht 1 gewährt werden, um der Doppelbesteuerung entgegenwirken zu können.

Der sehr teure Vorschlag, den die Fraktion Die Linke in ihrem Antrag vom 16.5.2019²⁰⁷ macht, den Grundfreibetrag auf mind. 12.600 € anzuheben, erfüllt diese Bedingung nicht, da der Grundfreibetrag der Sicherung des Existenzminimums zu Gunsten sämtlicher Einkünfte dient und daher nicht als steuerfreier Rentenanteil der Schicht 1 gewertet werden kann.²⁰⁸

Auch eine Einbeziehung von Renten der Schicht 1 in den Altersentlastungsbetrag i.S.v. § 24a EStG, der jene Renten aktuell gem. Satz 1 Nr. 2 dieser Vorschrift aus seinem Wirkungskreis ausschließt, scheidet nach Auffassung des Autors aus, da er auch anderen Einkünften zugutekommt und daher ebenfalls existenzsichernde Wirkung hat. Außerdem steht jener Betrag bei Vollendung des 64. Lebensjahres nach 2038 nicht mehr zur Verfügung, würde aber besonders bei Rentenbeginn nach 2039 gebraucht.²⁰⁹

Es müsste daher ein neuer Freibetrag geschaffen werden, der zielgerichtet auf das Doppelbesteuervolumen reagiert, den in Tabelle 7 dargestellten auf- und absteigenden Verlauf des Doppelbesteuervolumens berücksichtigt, Segnungen nicht mit der Gießkanne verteilt und auch für Rentenbeginnfälle nach 2039 zur Verfügung steht. Es wird schwierig, all diese Voraussetzungen zu erfüllen; das Ergebnis könnte – wenn es überhaupt erreicht wird – in die Nähe des als wenig sinnvoll eingestuften Vorschlags (2) kommen.

²⁰⁶ Vgl. auch: Kulosa, DStR 2018, 1413 (1414).

²⁰⁷ BT-Drucks. 19/10282.

²⁰⁸ Vgl. Kapitel 4.c.2)b) und die Übersicht in 4.d.

²⁰⁹ Vgl. 6.b.6) und Tabelle 7.

Zu (4):

Die sich aus § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Sätze 4 und 5 EStG bereits vor 2040 ergebende 100%ige Steuerpflicht für planmäßige Rentenerhöhungen in der Schicht 1 ist für viele Rentner seit ihrem Bestehen in 2005 ärgerlich und nicht systemgerecht, da die Rentenbasis bei Rentenbeginn vor 2040 einer geringeren Steuerpflicht unterliegt. Daher wäre es wünschenswert, die Steuerpflicht derartiger Rentensteigerungen von 100% auf jenen prozentualen Anteil zu senken, der der Rentenbasis im Jahr des Rentenbeginns gem. Satz 3 obiger Vorschrift zugeordnet wird. Tatsächlich mildert eine solche Maßnahme das in Tabelle 7 des Kapitels 6.b.6) ausgewiesene Doppelbesteuervolumen in bestimmten Bereichen auch erheblich, entfaltet jedoch keine Wirkung mehr, wenn der Rentenbeginn nach 2039 eintritt und bewirkt davor, das zeigen entsprechende Berechnungen des Autors mit der in Kapitel 6.a beschriebenen Software, nur bescheidene Ergebnisse. Die Maßnahme ist daher zu einem erheblichen Teil wirkungslos.

Zu (5):

Der letzte Vorschlag ist der aus Sicht des Autors sinn- und wirkungsvollste, da er sämtliche eingangs dieses Kapitels formulierten Postulate erfüllt, weil er die Doppelbesteuerung der Renten komplett beseitigt,²¹⁰ Segnungen nicht mit der Gießkanne verteilt, nicht gegen Steuergerechtigkeit verstößt und gleichzeitig das Steueraufkommen grundsätzlich nicht beeinträchtigt. Zudem ist er verwaltungstechnisch einfach umzusetzen.

Kern des Vorschlags ist es,

- die auf die jeweilige Rente der Schicht 1 tatsächlich entfallenden oder – bei privater Krankenversicherung – alternativ entfallenden²¹¹ Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, soweit sie nach der gegenwärtig gültigen Rechtslage als Sonderausgaben abzugsfähig sind, und
- die gem. § 3 Nr. 14 EStG steuerfreien Zuschüsse und Beitragstragungen des jeweiligen gesetzlichen Rentenversicherungsträgers

aus der Regelung des § 10 EStG und des § 3 Nr. 14 EStG herauszunehmen, soweit sie Renten der Schicht 1 betreffen, und als zusätzliche steuerfreie Rentenanteile i.S.d. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG einzuordnen.

Im Endeffekt fände dadurch eine Umdeklarierung statt, die die Steuerbelastung des einzelnen nicht änderte, die sich jedoch auf die Bewertung jener tatsächlichen und fiktiven Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie der bisher gem. § 3 Nr. 14 EStG steuerfreien Zuschüsse und Beitragsanteile innerhalb der Prüfung der Doppelbesteuerung von Renten auswirken würde.

²¹⁰ Dies zeigen die Feststellung in Kapitel 6.b.6) und die Berechnungsergebnisse in Tabelle 7.

²¹¹ Vgl. Kapitel 4.c.2)b).

Durch die Verschiebung jener beiden Komponenten weg vom subjektiven und hin zum objektiven Nettoprinzip²¹² wäre es bei gerichtlicher Prüfung der Doppelbesteuerung von Renten nicht mehr möglich, ihnen die Qualifizierung als steuerfreie Rentenanteile mit dem Argument zu versagen, sie seien der Sicherung des Existenzminimums zuzuordnen und erfüllten daher einen anderen Zweck als den der teilweisen Steuerfreistellung der Rente.²¹³

Die konkrete Umsetzung könnte dergestalt erfolgen, dass bei Arbeitnehmern jene beiden Komponenten gemeinsam, bei Selbständigen hingegen nur der – nach geltendem Recht – Sonderausgabenabzug der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als Fiktion eines zusätzlichen steuerfreien Rententeils in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchs. a Doppelbuchs. aa Satz 4 EStG verankert werden und diese Beträge gleichzeitig aus § 3 Nr. 14 und § 10 EStG insoweit entfernt werden, wie sie nun unter § 22 EStG fallen, um Doppelbegünstigungen zu vermeiden. Auf diese Weise träten weder beim betreffenden Rentner, noch beim Staat Steuererminderungen ein, da sie auch nicht gerechtfertigt sind. Die aktuell noch nicht in allen Rahmenbedingungen festgelegte²¹⁴ Definition der Doppelbesteuerung von Renten jedoch wäre um ein wichtiges Detail präzisiert, welches in allen denkbaren Fallkonstellationen, das zeigen die Berechnungsergebnisse in Kapitel 6.b, das Entstehen von Doppelbesteuerung verhindern würde. Die Umdeklarierung könnte dauerhaft oder für einen begrenzten Zeitraum (z.B. bis 2070) erfolgen und danach wieder zurückgenommen werden.

Besondere Zeiten erfordern besondere Maßnahmen: Diese Maßnahme verhindert einen Rückgang des für den Staat gerade jetzt so wichtigen Steueraufkommens der Zukunft, es verhindert gleichzeitig, dass Personen ungerechtfertigte Vergünstigungen erhalten, die ihnen nicht zustehen und es verhindert, dass Doppelbesteuerung von Renten dort als solche identifiziert wird, wo sie tatsächlich gar nicht entsteht.

Die Maßnahme dürfte auch verfassungsgemäß sein, denn sie führt bei keinem betroffenen Rentner zu einer (ungerechten) Mehrbelastung, im Gegenteil: In Verlustjahren würde sie den Verlustabzug gem. § 10d EStG im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage sogar erhöhen; daher dürfte es in der Fachwelt und bei den Steuerpflichtigen nicht zu Akzeptanzproblemen kommen.



Prof. Dr. Thomas Dommermuth

Steuerberater

²¹² Vgl. Kapitel 4.c.2)b).

²¹³ Vgl. die Aussage des FG Baden-Württemberg und die Diskussion dazu in Kapitel 4.c.2)b).

²¹⁴ Vgl. Kapitel 4.c.2)b) und 4.d).